

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Konzeptionelle Unterschiede zwischen
ESVG 2010 und ESGV 1995



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 1. September 2014, korrigiert am 30.9.2014 (Seite 27)

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 - 75 2626

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Zweck der vorliegenden Arbeitsunterlage

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) in der Europäischen Union sind künftig nach den neuen Konzepten des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 zu erstellen.¹ Damit wird die bisher gültige Methodik nach dem ESVG 1995 abgelöst. Das ESVG 2010 ist aus dem weltweit gültigen System of National Accounts (SNA 2008) der Vereinten Nationen abgeleitet, so dass insoweit auch die internationale Vergleichbarkeit gewährleistet ist.

Ab September 2014 sind die VGR-Daten nach der revidierten Methodik zu veröffentlichen – auch als Zeitreihe für zurückliegende Jahre und Quartale. In der vorliegenden Arbeitsunterlage werden die konzeptbedingten Änderungen und deren Auswirkungen für die deutsche VGR beschrieben.² Insbesondere sind dabei die Auswirkungen auf die wichtigen Kenngrößen Bruttoinlandsprodukt (BIP) und Bruttonationaleinkommen (BNE) von Interesse. Aber auch wenn diese von einer Konzeptänderung unberührt bleiben, können sie dennoch zum Teil erhebliche Auswirkungen auf einzelne Aggregate der VGR haben.

Die Unterlage gliedert sich in zwei Teile:

Teil I: BIP- bzw. BNE-relevante Konzeptunterschiede

Teil II: Weitere Konzeptunterschiede

Bereits im August 2014 wurde der Teil I dieser Unterlage, der die Konzeptunterschiede mit Auswirkungen auf das BIP bzw. BNE darstellt, veröffentlicht.

Mit dem hierin ergänzten Teil II ist die Unterlage vollständig, sodass nun alle konzeptionellen Neuerungen des ESVG 2010 beschrieben sind.

An dieser Stelle ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Umsetzung der konzeptionellen Änderungen nur ein Teil – wenn auch der bei weitem überwiegende – der gesamten Änderungen sind, die im Rahmen der VGR-Generalrevision 2014 vorgenommen wurden.

Darüber hinaus wurden weitere methodische Neuerungen wie auch datenbedingte Anpassungen vorgenommen, wie dies regelmäßig bei VGR-Generalrevisionen erfolgt.

Weitere Informationen hierzu werden zu einem späteren Zeitpunkt in einem ausführlichen Aufsatz in der Zeitschrift *Wirtschaft und Statistik*, Heft 9/2014 veröffentlicht.

¹ Siehe: Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union in: Amtsblatt der Europäischen Union L 174 vom 26.06.2013.

² Das Papier basiert auf einer ähnlichen Unterlage von Eurostat (2014): Manual on the changes between ESA 95 and ESA 2010.
http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/product_details/publication?p_product_code=KS-GQ-14-002

Teil I: BIP- bzw. BNE-relevante Konzeptunterschiede

Übersicht 1: Liste der BIP- bzw. BNE-relevanten Konzeptunterschiede

1. **Forschung und Entwicklung (F&E) als Investitionsausgaben**
 - 1a) **F&E von Marktproduzenten**
 - 1b) **F&E von Nichtmarktproduzenten**
2. **Bewertung der Nichtmarktproduktion zur Eigenverwendung bei Marktproduzenten**
3. **Versicherung – Produktion von Nichtlebens- und Rückversicherungen**
4. **Militärische Waffensysteme als staatliche Anlagegüter**
5. **Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten für große Anlagegüter**
6. **Abgrenzung des Staatssektors**
7. **Wertgrenze geringwertiger Wirtschaftsgüter**
8. **Mehrwertsteuer basierte Eigenmittel (3. EU-Eigenmittelquelle)**
9. **Index-basierte Verschuldungsinstrumente**
10. **Zentralbank – Aufgliederung der Produktion**
11. **Bodenverbesserungen als separates Anlagegut**

Konzeptionelle Unterschiede zwischen ESGV 2010 und ESGV 1995

Übersicht 2: Auswirkungen der BIP- bzw. BNE-relevanten Konzeptunterschiede

Auswirkungen der in Übersicht 1 genannten Konzeptunterschiede auf ausgewählte VGR-Aggregate – (ESVG 2010-Kodierungen)

Entstehungsrechnung		1a)	1b)	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
P.1	Produktionswert von Waren und Dienstleistungen	+	-/+	+	X	-/+	X	X					0/+
P.2	Vorleistungen	-	-/0		X	-/0			X			-	
B.1g	Bruttowertschöpfung	+	0/+	+	X	0/+	X	X	X			+	0/+
D.21	Gütersteuern												
D.31	Gütersubventionen												
Verwendungsrechnung													
P.3 (S14)	Konsumausgaben der privaten Haushalte			+	X							+	
P.3 (S15)	Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		-/+		X		X					+	-/+
P.3 (S13)	Konsumausgaben des Staates		-/+		X	-/+	X	X				+	-/+
P.5	Bruttoinvestitionen	+	+/0	+		+/0			X				+/0
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	+	+/0	+		+/0			X				+/0
P.52	Vorratsveränderungen												
P.53	Nettozugang an Wertsachen												
P.61	Warenexporte												
P.62	Dienstleistungsexporte				X							+	
P.71	Warenimporte												
P.72	Dienstleistungsimporte				X								
Einkommensrechnung													
D.1	Arbeitnehmerentgelt												
B.2g/B.3g	Bruttobetriebsüberschuss / Selbständigeneinkommen	+	0/+	+	X	0/+	X	X	X			+	0/+
D.2	Produktions- und Importsteuern												
D.3	Subventionen												
B.1g	Bruttoinlandsprodukt (BIP)	+	0/+	+	X	0/+	X	X	X			+	0/+
D.1	Arbeitnehmerentgelt von der übrigen Welt												
D.1	Arbeitnehmerentgelt an die übrige Welt												
D.2	Geleistete Produktions- und Importabgaben an EU-Institutionen									-			
D.3	Empfangene Subventionen von EU-Institutionen												
D.4	Vermögenseinkommen von der übrigen Welt										X		
D.4	Vermögenseinkommen an die übrige Welt										X		
B.5g	Bruttonationaleinkommen (BNE)	+	0/+	+	X	0/+	X	X	X	+	X	+	0/+

Zeichenerklärung:

- (+) positive Wirkung,
- (-) negative Wirkung,
- (X) Wirkrichtung kann positiv oder negativ sein
- (0) keine Auswirkung

Anmerkungen zur Tabelle:

Spalten 1b) und 4: das erste Zeichen gibt die Wirkung im Erstellungsjahr; das zweite Zeichen gibt die Wirkung in den Folgejahren an.

1. Forschung und Entwicklung (F&E) als Investitionsausgaben

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
3.64, 3.70e(4), 3.105b	3.82-3.83, 3.127

1.1 Beschreibung der Änderung

Das ESVG 2010 betrachtet sowohl erworbene als auch selbsterstellte F&E als Anlageinvestition und die Abschreibungen auf diese Vermögensgüter als Wertverzehr. Dies schließt auch staatliche F&E-Aufwendungen ein, gleich, ob sie durch ein Patent geschützt oder frei für die Öffentlichkeit verfügbar sind. Es handelt sich hierbei um eine Konzeptänderung, die einen signifikanten Einfluss auf wichtige gesamtwirtschaftliche Daten hat. Theoretisch ist der Wert des Outputs von F&E gleich den diskontierten zukünftigen Erträgen, die ein Unternehmen aus seinen Forschungsanstrengungen erzielt. Diese zukünftigen Erträge sind aber schwer zu messen. Zudem wird ein Großteil von Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Unternehmen oder der Forschungseinrichtung selbst erstellt. Aus diesen Gründen wird die Produktion von Forschungs- und Entwicklungsleistungen üblicherweise über die Summe der Kosten bewertet.

Im ESVG 1995 wurden bestimmte Güter als sogenannte immaterielle Vermögensgüter eingeführt, einige davon als (produzierte) immaterielle Anlagegüter und andere als immaterielle nichtproduzierte Vermögensgüter. Im ESVG 2010 werden die (produzierten) Güter des immateriellen Anlagevermögens unter der Kategorie „Geistiges Eigentum“ zusammengefasst (AN.117). Das ESVG 2010 unterscheidet hierbei, wie bisher auch, folgende Vermögensgüter: Suchbohrungen, Computerprogramme, Urheberrechte und sonstige immaterielle Anlagegüter. Darüber hinaus wird im ESVG 2010 die Vermögensgrenze durch die Einbeziehung von Forschung und Entwicklung als weitere Kategorie des geistigen Eigentums ausgeweitet. Patentierte Werte sind im ESVG 1995 Teil des nicht-produzierten immateriellen Vermögens (Ziffer 7.19 und Anlage 7.1). Im ESVG 2010 werden patentierte Werte nun als Ergebnis von Forschung und Entwicklung bzw. als Produkt geistigen Eigentums behandelt, wenngleich das Patent als solches (in seiner Schutzfunktion) nicht produziert ist, sondern ein „gesellschaftliches Konstrukt“ darstellt, welches durch rechtliche und buchungstechnische Vorgänge entsteht.

1.2 Konzeptionelle Auswirkung der Änderung

Die Ausdehnung der Vermögensgrenze durch die Einbeziehung zusätzlicher Güter des produzierten Anlagevermögens hat Auswirkungen auf wichtige Größen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Im ESVG 1995 wurde selbsterstellte Forschung und Entwicklung als Hilfstätigkeit für die Produktion eines Unternehmens betrachtet. Das ESVG 2010 sieht Forschung und Entwicklung als eigenständige Produktion an. Dieser Output besteht aus Produkten geistigen Eigentums, welche als Vermögensgüter gelten und die über den Zeitraum ihrer Lebensdauer (ab)genutzt werden. Wichtige gesamtwirtschaftliche Größen wie das Bruttoinlandsprodukt, das Bruttonationaleinkommen ebenso wie die Bruttoanlageinvestitionen sind gemäß ESVG 2010 höher als nach dem ESVG 1995, da die Abschreibungen bei diesen Bruttogrößen noch nicht abgesetzt sind.

Wenn die Forschung nicht intern, d.h. im Unternehmen oder der Einrichtung selbst, erfolgt und genutzt wird, sondern von einer eigenständigen Forschungseinrichtung produziert und das geistige Eigentum an einen Kunden verkauft wurde, dann bestimmt der Preis der Transaktion den Wert der Produktion der Forschungseinrichtung. Gleichmaßen bestimmt der Kaufpreis den Wert des durch den Kunden erworbenen Vermögensgutes. Es besteht kein Unterschied gegenüber der gängigen Behandlung der Produktion und des Erwerbs von Gütern des Anlagevermögens. Wenn jedoch die F&E-Produktion ausschließlich verkauft wird, um in der Produktion weiterer F&E-Leistungen verwendet zu werden, dann ist der Erwerb dieses F&E-Outputs vereinbarungsgemäß als Erwerb eines Vorleistungsgutes zu behandeln. Die zugrundeliegende Vermutung ist, dass die zugekaufte F&E in das Endprodukt integriert wird und ebenso ihr Wert in den Wert des Endproduktes einfließt. Hierdurch wird eine Doppelzählung der zugekauften F&E vermieden, einmal als eigenständiges Vermögensgut und anschließend eingebettet in das F&E-Endprodukt berücksichtigt zu werden.

Im ESVG 2010 ist die **Wirkung der Kapitalisierung von F&E auf die Konten der VGR** einerseits danach **zu unterscheiden**, ob es sich bei dem F&E-Produzenten um **a) einen Marktproduzenten** oder um **b) einen Nichtmarktproduzenten** handelt und andererseits, ob es sich um selbsterstellte oder um erworbene F&E handelt.

1a) – 1 von Marktproduzenten selbst erstellte F&E

Auf der Produktionsseite vergrößert sich der Produktionswert durch den zusätzlichen selbsterstellten Output (P.12) bzw. durch den Anstieg der Bruttowertschöpfung entsprechend der F&E-Kosten und eines Gewinnzuschlags.

Auf der Ausgabenseite steigen die Bruttoanlageinvestitionen entsprechend der F&E-Kosten und des Gewinnzuschlags.

In der Verteilungsrechnung steigen Bruttobetriebsüberschuss bzw. das Selbständigeneinkommen entsprechend der F&E-Kosten und des Gewinnzuschlags.

Infolgedessen steigen Bruttoinlandsprodukt und Bruttonationaleinkommen.

1a) – 2 von Marktproduzenten erworbene F&E

Die Käufe werden umgesetzt von den Vorleistungen (ESVG 1995) zu den Bruttoanlageinvestitionen (ESVG 2010).

Infolgedessen steigen Bruttoinlandsprodukt und Bruttonationaleinkommen.

1b) – 1 von Nichtmarktproduzenten selbst erstellte F&E

Auf der Entstehungsseite wird der Produktionswert als Summe der Kosten gemessen. Dieser bleibt im Jahr der Entstehung der Forschungsleistung unverändert. Im ESVG 1995 waren die Aufwendungen für selbsterstellte F&E in den Kosten enthalten und wurden deshalb als Teil der sonstigen Nichtmarktproduktion (P.13) und der Konsumausgaben (P.3) erfasst. Im ESVG 2010 werden die F&E-Aktivitäten als Produktion für die Eigenverwendung (P.12) erfasst und die entsprechenden Ausgaben als Bruttoanlageinvestitionen (P.51). Deshalb sinken Nichtmarktproduktion (P.13) und die Konsumausgaben der Nichtmarktproduzenten. Der Produktionswert insgesamt (P.1) bleibt jedoch unverändert, ebenso die Bruttowertschöpfung.

In den darauffolgenden Jahren der ökonomischen Nutzungsdauer des Vermögensgutes steigen die Kosten entsprechend der Abschreibungen, und zwar bis

zum Ende der Nutzungsdauer des Vermögensgutes. Im Zeitablauf steigen deshalb Produktion und Wertschöpfung im Ausmaß der Abschreibungen auf das F&E-Vermögensgut.

Auf der Verwendungsseite sinken im Startjahr die Konsumausgaben (P.3) entsprechend des Betrages der Bruttoanlageinvestitionen für die Herstellung des F&E-Gutes. Die Gesamtausgaben bleiben deshalb unverändert in diesem Jahr. D. h., die F&E-Aufwendungen werden umgesetzt von den Konsumausgaben zu den Investitionen.

In den darauffolgenden Jahren steigen die Konsumausgaben entsprechend der Abschreibungen auf das F&E-Gut. Die Abschreibungen werden als Konsumausgaben erfasst.

In der Verteilungsrechnung steigen Bruttobetriebsüberschuss bzw. Selbständigeeinkommen in Höhe des Betrages der Abschreibungen in den Jahren der Nutzung des F&E-Gutes.

Zusammenfassend steigen Bruttoinlandsprodukt und Bruttonationaleinkommen in den Jahren nach dem Startjahr im Ausmaß der Abschreibungen auf das F&E-Gut. Das Nettoinlandsprodukt bleibt unverändert.

1b) – 2 von Nichtmarktproduzenten erworbene F&E

Im ESVG 1995 wurde dieser Kauf als Vorleistungskauf (P.2) erfasst und konsequenterweise als sonstige Nichtmarktproduktion (P.13) und Konsumausgaben (P.3) gebucht. Diese Behandlung ist für die quantitativ dominierenden Nichtmarktproduzenten des WZ 72 „Forschung und Entwicklung“ weiterhin gültig, deren F&E-Käufe in die eigene F&E-Erzeugung einfließen. Für einen Nichtmarktproduzenten jedes anderen Wirtschaftszweiges wird gemäß dem ESVG 2010 der Kauf als Bruttoanlageinvestition erfasst. Deshalb verringern sich hier sowohl die Vorleistungen (P.2) als auch die Nichtmarktproduktion (berechnet als Summe der Kosten).

Die Wertschöpfung (auf der Entstehungsseite) bleibt unverändert.

Der Anstieg der Bruttoanlageinvestitionen (auf der der Verwendungsseite) entspricht der Verringerung der Konsumausgaben.

Sofern die Anschaffung erst am Ende des Anschaffungsjahres erfolgt, entsteht zunächst keinerlei Wirkung auf Bruttoinlandsprodukt und Bruttonationaleinkommen. In den darauffolgenden Jahren führen die zusätzlichen Abschreibungen zu einem Anstieg von Nichtmarktproduktion (P.13) und Konsumausgaben; deshalb steigen Bruttoinlandsprodukt und Bruttonationaleinkommen insgesamt in Höhe der Abschreibungen auf die kapitalisierte F&E. Das Nettoinlandsprodukt bleibt unverändert.

Weitere methodische Hinweise zur Erfassung von F&E im ESVG 2010 sind dem „Handbuch zur Messung von Forschung und Entwicklung nach ESVG 2010“ zu entnehmen.

In Deutschland wird bereits im Investitionsjahr mit dem halben Abschreibungssatz abgeschrieben. Dementsprechend erhöhen sich auch im Startjahr das Bruttoinlandsprodukt und alle weiteren betroffenen Größen um die Abschreibungen auf Forschung und Entwicklung.

1.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

Die neue Behandlung von Forschung und Entwicklung als Investitionsgut stellt die quantitativ bedeutendste konzeptionelle Änderung des ESVG 2010 dar. Sie führt zu einem merklichen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts und des Bruttonationaleinkommens. Dabei gehen rund vier Fünftel des Anstiegs auf die Forschung und Entwicklung von Marktproduzenten zurück, während etwa ein Fünftel aus der Forschung und Entwicklung der Nichtmarktproduzenten resultiert.

2. Bewertung der Produktion zur Eigenverwendung bei Marktproduzenten

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
3.20, 3.49	3.20, 3.45

2.1 Beschreibung der Änderung

Die Produktion zur Eigenverwendung besteht aus selbstproduzierten Waren und Dienstleistungen, die von derselben Einheit entweder als Konsum (Eigenverbrauch) oder als Investition verwendet werden.

Das ESVG 2010 (Ziffer 3.45) und das ESVG 1995 (Ziffer 3.49) legen fest, dass die Produktion zur Eigenverwendung zu Herstellungspreisen eines vergleichbaren verkauften Gutes zu bewerten ist. Mit dieser Bewertung ist ein Nettobetriebsüberschuss bzw. ein positives Selbständigeneinkommen verbunden; dies ist beispielsweise auch bei den selbstgenutzten Wohnimmobilien der Fall.

In Fällen, in denen die Herstellungspreise eines vergleichbaren Gutes nicht vorliegen, kann die Produktion zur Eigenverwendung folgendermaßen bewertet werden:

- Anhand der Produktionskosten (ESVG 1995 Ziffer 3.49)
- Anhand der Produktionskosten plus Gewinnzuschlag (außer bei Nichtmarktproduzenten) (ESVG 2010 Ziffer 3.45).

Damit stellt das ESVG 2010 klar, dass bei der Produktion zur Eigenverwendung durch Marktproduzenten ein Gewinnzuschlag erforderlich ist.

2.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Die Auswirkungen bleiben dann gering, wenn die meisten für die Eigenverwendung produzierten Güter mit den Preisen vergleichbarer auf dem Markt gehandelter Güter bewertet sind.

In den Fällen, in denen die Produktion für die Eigenverwendung bisher gemäß ESVG 1995 mit der Summe der Kosten ohne Gewinnzuschlag berechnet wurde, wird der Wert der Produktion zur Eigenverwendung bei Bewertung mit Gewinnzuschlag gemäß ESVG 2010 höher liegen. Diese Konzeptänderung hat also grundsätzlich einen BIP-erhöhenden Effekt.

In diesen Fällen passiert in den Konten der VGR gemäß ESVG 2010 im Vergleich zu ESVG 1995 das Folgende:

- a) Auf der Entstehungsseite steigen der Produktionswert und die Bruttowertschöpfung in der Größenordnung des (neuen) Gewinnzuschlags;
- b) Auf der Verwendungsseite steigen der Konsum und/oder die Investitionen in der Höhe des (neuen) Gewinnzuschlags;
- c) Auf der Verteilungsseite steigen Nettobetriebsüberschuss und/oder Selbständigeneinkommen in der Höhe des (neuen) Gewinnzuschlags.

2.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

In der deutschen VGR wurde bereits mit der Revision 1999, also dem Übergang vom ESVG 1979 auf das ESVG 1995, ein Gewinnzuschlag bei den selbsterstellten Anlagen eingeführt. Der quantitative Änderungseffekt in Deutschland ist mit Übergang auf das ESVG 2010 somit gleich Null.

Der Zuschlag auf die Herstellungskosten liegt aktuell etwa bei 5 %. Er wird im Rahmen der konzeptionellen Umbuchungen aus einer branchenspezifischen Gewinnquote (aus der Statistik der Jahresabschlüsse der Deutschen Bundesbank) und den Anteilen von Bau- und Ausrüstungsinvestitionen an den Anlageinvestitionen berechnet.

Der Gewinnzuschlag, der jetzt vom ESVG 2010 zwingend gefordert wird, ist somit in den Ergebnissen der deutschen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bereits vor Einführung des ESVG 2010 berücksichtigt. Die jährlich variierenden Gewinnzuschläge basieren immer auf aktuellen jahresspezifischen Quoten und mussten daher im Rahmen der Revision 2014 nicht neu adjustiert werden.

3. Versicherung – Produktion von Nichtlebens- und Rückversicherungen

ESVG-Bezug:

	<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
Zur Berechnung der Produktion	3.63, Anhang III 39	3.74, Kapitel 16
Zu außergewöhnlich hohen Versicherungsansprüchen	nicht geregelt	4.165 (k), 16.92, 16.93

Teil A Bereinigung fälliger Leistungen bei Nichtlebensversicherungen

3.1 Beschreibung der Änderung

Die Produktionsberechnung bei Versicherungsunternehmen hängt im ESVG ab von der Art der Versicherung, d.h. Lebensversicherung oder Schadenversicherung, die im ESVG 2010 als Nichtlebensversicherung³ bezeichnet wird. Bei einer Nichtlebensversicherung errechnet sich der Produktionswert d.h. das Dienstleistungsentgelt, etwas vereinfacht wie folgt:

ESVG 1995	ESVG 2010
Verdiente Prämien	Verdiente Prämien
+ zusätzliche Prämien, d.h. Einkommen aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen	+ zusätzliche Prämien, d.h. Einkommen aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen
./. fällige Leistungen	./. bereinigte fällige Leistungen

Um zu vermeiden, dass der Produktionswert von Schadenversicherern, etwa aufgrund von fälligen Leistungen nach außerordentlichen Katastrophen, negativ wird, sind nach ESVG 2010 die bereinigten fälligen Leistungen einzustellen. Diese bereinigten Leistungen, d.h. die normalerweise fälligen Leistungen, können nach zwei Methoden ermittelt werden:

- Bei der Erwartungsmethode wird eine Modellrechnung vorgenommen, die auf in der Vergangenheit fälligen Leistungen beruht.
- Bei der Buchführungsmethode wird (ex post) zu den tatsächlich eingetretenen Versicherungsfällen die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen addiert.

Schäden, die über die bereinigten fälligen Leistungen hinausgehen im Fall von Katastrophen werden als Großschäden aus der Produktionswertberechnung eliminiert. Die Differenz zwischen den bereinigten und den tatsächlich fälligen Leistungen ist in solchen Fällen nach ESVG 2010 als Vermögensübertragung zu buchen.

³ Die beiden Begriffe werden im Folgenden synonym verwendet.

3.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Die Neuerung im ESVG 2010 vermeidet, dass der Produktionswert von Schadenversicherern sehr volatil ausfällt oder gar negativ wird. Mit Hilfe der Größe bereinigte fälligen Leistungen gewährleistet das ESVG 2010, dass das Dienstleistungsentgelt über einen längeren Zeitraum repräsentativ für die Tätigkeit der Nichtlebensversicherer bleibt. Die Anpassung der fälligen Leistung wird buchungstechnisch begleitet von einem Vermögenstransfer von den Versicherungsunternehmen zu den Kunden.

Entstehungsseitig wird die Wertschöpfung der Versicherungsunternehmen, zumindest in den Katastrophenjahren, steigen. Sofern die Versicherungsleistungen von anderen Produzenten gekauft werden, steigen gleichzeitig deren Vorleistungen und deren Wertschöpfung sinkt. Daher wird das BIP lediglich durch die Differenz zwischen der geänderten Wertschöpfung bei den Versicherern und der der anderen Produzenten beeinflusst.

Verwendungsseitig steigt das BIP, zumindest in den Katastrophenjahren, durch die Veränderung der konsumierten und exportierten Versicherungsleistungen.

Verteilungsseitig wird das BIP durch die Veränderung beim Bruttobetriebsüberschuss der Versicherer minus der Veränderung beim Bruttobetriebsüberschuss der Versicherungsnehmer, die Versicherungsdienstleistungen als Vorleistungen geltend machen, tangiert.

Das BNE wird sich im selben Maß verändern, wie das BIP.

3.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

Aufgrund der verfügbaren Daten kann in den deutschen VGR die Größe bereinigte Versicherungsfälle anhand der Buchführungsmethode auf der Grundlage von Angaben der Versicherungswirtschaft ermittelt werden. Diese Methode wurde auch bisher bereits in der deutschen VGR angewendet.

Diese Berechnungsmethode hat zur Folge, dass eine Differenz zwischen den bereinigten und den tatsächlichen Versicherungsfällen nur in wenigen Jahren zum Tragen kommt, und zwar nur dann wenn die fälligen Leistungen aufgrund außerordentlicher Ereignisse bzw. Katastrophen so groß sind, dass sie nicht mehr durch die Schwankungsrückstellungen aufgefangen werden können. Dies betrifft z.B. die Berechnungen für das Jahr 2001 aufgrund der Schäden im Zusammenhang mit den Ereignissen des 11. Septembers.

In den aktuellen Jahren seit 2010 hat diese konzeptionelle Änderung in Deutschland keine Auswirkung auf die Ergebnisse von BIP und BNE.

Teil B Berechnung der Produktion der Rückversicherungen

3.1 Beschreibung der Änderungen

Die Revision der internationalen Systeme Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, hat zu einem geänderten Konzept der Behandlung der Rückversicherungstransaktionen geführt. Als Rückversicherung wird die Versicherung von Risiken bei Dritten verstanden, die einem Erstversicherer aus dem Versicherungsgeschäft mit seinen unmittelbaren Versicherungsnehmern entstehen. Bei einem Rückversicherungsunternehmen errechnet sich der Produktionswert, d.h. das Dienstleistungsentgelt, etwas vereinfacht wie folgt:

Konzeptionelle Unterschiede zwischen ESVG 2010 und ESVG 1995

ESVG 1995	ESVG 2010
Verdiente Prämien (ohne Provisionszahlungen)	Verdiente Prämien (ohne Provisionszahlungen)
	+ zusätzliche Prämien, d.h. Einkommen aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen
./. fällige Leistungen	./. bereinigte fällige Leistungen

Demnach werden vom ESVG 2010 zwei Neuerungen eingeführt, die die Produktion der Rückversicherungsunternehmen betreffen:

- der Produktionswert erhöht sich durch die Einbeziehung der zusätzlichen Prämien.
- tatsächlich fällige Leistungen werden durch bereinigte fällige Leistungen ersetzt.

Da auf die letztgenannte Änderung schon unter Teil I eingegangen wurde, steht in diesem Teil die erstgenannte Änderung im Vordergrund.

3.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderungen

Für das inländische Geschäft wird jegliche Veränderung beim Dienstleistungsentgelt der Rückversicherer in Veränderungen bei den Vorleistungen der Erstversicherungsunternehmen widergespiegelt, daher ist hier der Effekt auf das BIP und BNE gleich Null.

Für das grenzüberschreitende Rückversicherungsgeschäft generiert die Einbeziehung der zusätzlichen Prämien, die aus angelegten Mitteln stammen, neue grenzüberschreitende Ströme. Bei einem inländischen Rückversicherer, der eine Dienstleistung für ein ausländisches Erstversicherungsunternehmen erbringt, erhöht sich zunächst der Wert der exportierten Dienstleistung durch die Einbeziehung der zusätzlichen Prämien (siehe Neuerung 1 in der nachfolgenden Übersicht). Gleichzeitig wird in Höhe der zusätzlichen Prämie ein (grenzüberschreitendes) unterstelltes Vermögenseinkommen an den ausländischen Erstversicherer (D.441 Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen) gebucht.

Exportierte Rückversicherungsleistungen

Darstellung der Auswirkungen der Neuerungen

	ESVG 1995	ESVG 2010		
		Neuerung 1 zusätzliche Prämien	Neuerung 2 bereinigte fällige Leistungen*	Insgesamt
1. Verdiente Prämien	100	100	100	100
2. Zusätzliche Prämien	-	20	-	20
3. Fällige Leistungen	80	80	95	95
4. = BIP (1+2-3)	20	40	5	25
5. Empfangene grenzüberschreitende Vermögenseinkommen	-	-	-	-
6. Geleistete grenzüberschreitende Vermögenseinkommen	-	20	-	20
7. = BNE (4+5-6)	20	20	5	5

- * Hierzu gehen die versicherungstechnischen Rückstellungen in die Berechnung ein. Im Beispiel werden diese Rückstellungen um 15 erhöht.

Entstehungsseitig wird das BIP einerseits beeinflusst durch die Änderung beim Produktionswert der exportierten Rückversicherungsleistungen und andererseits durch die Veränderung der Vorleistungen bei importierten Rückversicherungsleistungen.

Verwendungsseitig wird das BIP tangiert durch Veränderungen bei den Exporten und Importen an Rückversicherungsleistungen.

Verteilungsseitig wird das BIP beeinflusst durch Veränderungen beim Betriebsüberschuss der Rückversicherer und der Erstversicherer, die Rückversicherungsleistungen als Vorleistungen verbrauchen.

Das BNE jedoch bleibt von der Buchung der zusätzlichen Prämien unbeeinflusst, da das erhöhte Dienstleistungsentgelt einen korrespondierenden unterstellten Einkommensfluss zurück in das Land der Versicherungsgesellschaft hat.

Durch die Einbeziehung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Ermittlung der bereinigten fälligen Leistungen (siehe Neuerung 2) ist sowohl das BIP als auch das BNE tangiert.

3.3 Umsetzung und Effekt der Änderungen

Aufgrund der Änderungen für die Rückversicherungen durch das ESVG 2010 werden folgende Auswirkungen auf BIP und BNE erwartet:

Die Differenz der Salden aus dem Wert der exportierten Rückversicherungsleistungen und dem Wert der importierten Rückversicherungsleistungen nach ESVG 2010 und nach ESVG 1995 stellt die Auswirkung der konzeptionell bedingten Neuerungen auf das BIP dar. Hier schlagen sich sowohl die Einbeziehung der zusätzlichen Prämien als auch die der versicherungstechnischen Rückstellungen (zur Ermittlung der bereinigten fälligen Leistungen) nieder. Im Jahr 2010 bewirkt dies eine Erhöhung des BIP um rund 0,1%.

Ein gegenläufiger Einfluss ergibt sich für den Saldo der Primäreinkommen nach ESVG 2010. Da Deutschland einen merklichen Exportüberschuss beim Rückversicherungsgeschäft aufweist, sind auch die geleisteten Vermögenseinkommen deutlich höher als die empfangenen. Aus deutscher Sicht reduziert dies den grenzüberschreitenden Saldo der Primäreinkommen im Vergleich zum ESVG 1995. Das BNE wird durch die Einbeziehung der zusätzlichen Prämien allein nicht tangiert. Allerdings tritt grundsätzlich ein BNE-Effekt durch die Einbeziehung der versicherungstechnischen Rückstellungen (zur Ermittlung der bereinigten fälligen Leistungen) auf. Im Jahr 2010 geht das BNE sehr geringfügig zurück. Da hier gegenläufige Einflüsse aufeinandertreffen, lassen die erwarteten Ergebnisse für das Jahr 2010 noch keine Aussagen über die Einflüsse auf die gesamte Zeitreihe zu.

4. Militärische Waffensysteme als staatliche Anlagegüter

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
3.70 (e), 3.108	3.129 (b), 20.190

4.1 Beschreibung der Änderung

Nach dem ESGV 1995 wurden lediglich die Ausgaben für zivil nutzbare militärische Anlagen, wie Flugplätze, Hafenanlagen, Straßen und Krankenhäuser, als Anlageinvestitionen (Bauten und Ausrüstungen) gebucht. Militärische Waffen und dazugehörige Systeme zählten zu den Vorleistungen des Staates. Im ESGV 2010 wird die unterschiedliche Behandlung militärischer Güter aufgegeben, damit zählen auch Waffensysteme ohne zivile Nutzungsmöglichkeiten als Anlagegüter und ihre Anschaffung als Bruttoanlageinvestition. Dies wird damit begründet, dass militärische Waffensysteme (Kriegsschiffe, Unterseeboote, Militärflugzeuge, Panzer, Raketenträger und Abschussvorrichtungen) länger als ein Jahr kontinuierlich in der Produktion und Bereitstellung von Sicherheitsdienstleistungen genutzt werden. Damit erfüllen sie die Kriterien für Anlagegüter und müssen in die Investitionen und Vermögensbilanzen einbezogen werden. Waffensysteme werden als eigenständige zusätzliche Vermögensart (AN.114) angesehen, während die bereits jetzt enthaltenen zivil nutzbaren Anlagen Bestandteil der Bauten und Ausrüstungen bleiben. Einmalig nutzbare militärische Güter wie Munition, Raketen, Granaten oder Bomben werden als Vorräte behandelt.

4.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Im ESGV 1995 stellten die Käufe militärischer Waffensysteme laufende Ausgaben (Vorleistungen) dar. Die Ausgaben, die beispielsweise beim Kauf eines militärischen Flugzeugs angefallen sind, wurden komplett als Vorleistungen im Anschaffungsjahr gebucht. Da der Produktionswert der Nichtmarktproduzenten des Staates über die Kostenbestandteile ermittelt wird, schlugen sich diese Vorleistungen im Produktionswert und als Folge auch in den Konsumausgaben des Staates nieder. Auf die staatliche Bruttowertschöpfung hatte diese Buchungsweise keine Auswirkungen.

Im ESGV 2010 werden die Ausgaben für militärische Waffensysteme als Bruttoanlageinvestitionen gebucht, welche über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Bruttowertschöpfung des Staates erhöht sich um diese Abschreibungen. Die Änderung im ESGV 2010 hat folgende Auswirkungen (im Vergleich zum ESGV 1995):

a) Anschaffungsjahr

In der Entstehungsrechnung sinken die Vorleistungen des Staates, da die Ausgaben für militärische Waffensysteme nun keine Vorleistungen sondern Bruttoanlageinvestitionen darstellen. Dementsprechend sinkt der über die Summe aller Kosten ermittelte staatliche Produktionswert. Die Bruttowertschöpfung des Staates und das BIP bleiben unverändert.

In der Verwendungsrechnung sinken die Konsumausgaben des Staates um die Ausgaben für militärische Waffensysteme. Da sich das Niveau der staatlichen Bruttoanlageinvestitionen in gleichem Maße erhöht, bleibt das BIP vorerst unverändert.

b) Jahre der wirtschaftlichen Nutzung (Nutzungsdauer)

In der Entstehungsrechnung steigt der Produktionswert des Staates durch die Abschreibungen auf militärische Waffensysteme an. Die Bruttowertschöpfung des Staates und das BIP erhöhen sich ebenfalls um diese Abschreibungen.

In der Verwendungsrechnung kommt es durch die neu einbezogenen Abschreibungen auf militärische Waffensysteme zum Anstieg der Konsumausgaben des Staates, dementsprechend erhöht sich das BIP.

In der Verteilungsrechnung steigen der Bruttobetriebsüberschuss und damit das BIP ebenfalls um die Höhe der Abschreibungen auf militärische Waffensysteme an.

Nettoinlandsprodukt und der Finanzierungssaldo bleiben unverändert.

4.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

Angaben zu den Ausgaben für militärische Waffensysteme können aus den relevanten Haushaltsstellen des Bundeshaushaltsplans (Einzelplan 14 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)) generiert werden. Diese Ausgaben werden jetzt nicht mehr als Vorleistungen, sondern als Investitionen gebucht. Dabei sind die relevanten Einnahmen aus den Verkäufen gebrauchter Waffensysteme ins Ausland (Rüstungsexportbericht der Bundesregierung) gegenzurechnen. Informationen zu den für die Berechnung der Abschreibungen auf militärische Waffensysteme benötigten Nutzungsdauern für verschiedene militärischer Güter wurden aus nationalen Quellen abgeleitet, ergänzt um internationale Angaben. Dabei fallen in den deutschen VGR bereits im Anschaffungsjahr Abschreibungen an, weil angenommen wird, dass sich die Anlagegüter im Anschaffungsjahr durchschnittlich ein halbes Jahr im Bestand befinden. Nach den bisher durchgeführten Berechnungen wird es für das Jahr 2010 zu einer Erhöhung des BIP um knapp 0,1 % kommen. Dieser prozentuale Aufschlag ist auch für das deutsche BNE zu erwarten.

5. Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten für große Anlagegüter

ESVG-Bezug:

	<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
Bruttoanlageinvestitionen – Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten	–	3.129 (h)
Abschreibungen – Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten	–	3.139

5.1 Beschreibung der Änderung

Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten sind Kosten, die am Ende der Nutzung eines Vermögensgutes entstehen, um das Vermögensgut so außer Betrieb zu nehmen, dass keine unerwünschten Altlasten wie Umweltzerstörungen oder Sicherheitsrisiken mehr bestehen. Solche Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten sind am Ende der Nutzungsdauer des Anlagegutes als Bruttoanlageinvestitionen unter den Eigentumsübertragungskosten zu buchen. Im ESVG 2010 bestehen die ursprünglichen Investitionen nur aus dem Wert des Vermögensgutes und den Eigentumsübertragungskosten bei Anschaffung (nicht jedoch den Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten). Zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme werden daher zusätzliche Investitionen gebucht, die die Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten widerspiegeln. Damit wurde der Auffassung gefolgt, dass man nur Anlagegüter abschreiben kann die vorher produziert wurden⁴.

5.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Die Möglichkeit von sehr hohen Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten für Anlagegüter – wie Atomkraftwerke – wurde im ESVG 1995 nicht besonders betrachtet. Somit wurden auch keine speziellen Vorgaben gemacht, die über die allgemeinen Regeln zur Behandlung von Eigentumsübertragungskosten bei Veräußerung von Vermögensgütern hinausgehen.

Die Art wie Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten über die Zeit verteilt werden beeinflusst die volkswirtschaftlichen Abschreibungen einer Periode. Durch die Verteilung der Abschreibungen werden der aus der Summe der Kosten berechnete Produktionswert der Nichtmarktproduzenten (Entstehungsrechnung), die Konsumausgaben (Verwendungsrechnung), der Betriebsüberschuss (Verteilungsrechnung) und das BIP in ihrem Verlauf leicht geändert, obwohl der Effekt über die gesamte Nutzungsdauer neutral ist.

Eine gute Schätzung der Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten ist unwahrscheinlich bei Inbetriebnahme eines Atomkraftwerkes wenn man bedenkt, dass die

⁴ Nach einer anderen Auffassung sollen Abschreibungen theoretisch zumindest die vorhersehbaren Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten abdecken, d.h. diese Kosten sollten in den jährlichen Schätzungen der Abschreibungen während der Nutzungsdauer des Anlagegutes enthalten sein. Am Ende der Nutzungsdauer wären dann parallel zur Buchung der tatsächlichen Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten als Investitionen nur noch die nicht vorhersehbaren Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten abzuschreiben. Praktisch würde dies bedeuten, betriebswirtschaftliche Rückstellungen als volkswirtschaftliche Abschreibungen zu buchen.

Nutzungsdauer 40 Jahre und mehr betragen kann. Auch die Auflagen können sich im Laufe der Nutzungsdauer ändern, sodass die Standardregel in ESVG 2010 in Ziffer 3.139, (letzter Satz) realistisch erscheint, d.h. dass die Beseitigungs- und Wiederherstellungskosten am Ende der Nutzungsdauer abgeschrieben werden, wenn sie als Investitionen gebucht werden, und nicht schon mit einer angenommenen Schätzung in den Abschreibungen der Vorjahre berücksichtigt werden.

5.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

Da die Kernkraftwerke in Deutschland Unternehmen gehören, die Marktproduzenten sind, und die BIP-Wirkungen aus einer zeitlich anders gestaffelten Buchung der Abschreibungen nur für Nichtmarktproduzenten auftreten, hat diese neue methodische Vorgabe zu den Abschreibungen für Deutschland derzeit keine Auswirkungen auf das BIP. Die Abschreibungen werden wie bisher auf Basis der erfolgten Investitionen gebucht.

6. Abgrenzung des Staatssektors

ESVG-Bezug:

	<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
Markt-, Nichtmarktproduktion	3.16 – 3.45	1.37, 3.16 – 3.41, 20.05 – 20.55
Abgrenzung öffentlich / privat	2.26	1.35, 20.309 – 20.320

6.1 Beschreibung der Änderung

Die methodischen Vorgaben zur Abgrenzung des Staatssektors haben im ESVG 2010 im Vergleich zum ESVG 1995 deutlich an Umfang gewonnen. Das liegt vor allem an den wesentlich gestiegenen Anforderungen an die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben zu Staatsdefizit und Staatsschulden für die europäische Haushaltsüberwachung und der Weiterentwicklung der Messverfahren. Die Änderungen beinhalten präzisere Vorschriften zur Abgrenzung des Staatssektors von den öffentlichen und privaten Unternehmen.

Ausgangspunkt der Präzisierungen im ESVG 2010 bilden die Vorschriften des ESVG 1995 zur Sektorabgrenzung und damit für die Entscheidung, ob eine Einheit primär als Markt- oder Nichtmarktproduzent tätig ist.

Im ESVG 1995 wird eine Einheit dem Sektor Staat zugeordnet, wenn

- a) es sich um keine separate institutionelle Einheit des Sektors Staat handelt oder
- b) es sich um eine separate institutionelle Einheit handelt, die vom Staat kontrolliert wird und Nichtmarktproduzent ist.

Dabei ist Marktproduktion (siehe Ziffern 3.17 und 3.18 des ESVG 1995) definiert als Produktion, die für den Markt bestimmt ist und zu ökonomisch signifikanten Preisen verkauft wird. Nach ESVG 1995 Ziffer 3.19 wird die Produktion von Nichtmarktproduzenten „*nur dann zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkauft, wenn die Verkaufserlöse über die Hälfte der Produktionskosten decken (50%-Kriterium)*“.

Nach ESVG 2010 wird die Abgrenzung zwischen einem Markt- und einem Nichtmarktproduzenten zwar weiterhin anhand des üblichen quantitativen Kriteriums (sog. 50% Kriterium) geprüft, jedoch mit mehreren Präzisierungen:

Einerseits wurde das 50%-Kriterium verschärft. Für den Markt-/Nichtmarkttest, werden beim 50% Kriterium Verkäufe (gemäß Ziffer 20.30 ESVG 2010) mit den Produktionskosten (gemäß Ziffer 20.31 ESVG 2010) in Beziehung gesetzt. Neu im ESVG 2010 ist, dass in diesen Test die Produktionskosten auch die Kapitalkosten umfassen, die in der Regel näherungsweise über die Nettozinsdifferenz ermittelt werden. Wenn das Verhältnis von Verkäufen zu Produktionskosten über 50% liegt, ist die Einheit im Prinzip ein Marktproduzent.

Andererseits fordert das ESVG 2010 zusätzlich noch qualitative Eigenschaften bei Nichtmarktproduzenten zu prüfen. Diese qualitativen Kriterien sind:

- falls eine Einheit ausschließlich an den Staat verkauft **und** nicht im Wettbewerb mit privaten Produzenten steht, dann wird diese Einheit dem Sektor Staat zugeordnet; oder

- falls der Staat eine bestimmte Art von Gütern oder Dienstleistungen nur von einem Lieferanten bezieht **und** dieser Lieferant weniger als 50 % seiner Produktion an nichtstaatliche Einheiten verkauft **und** darüber hinaus den Liefervertrag mit dem Staat nicht im Wettbewerb mit privaten Produzenten erhalten hat, dann wird diese Einheit dem Sektor Staat zugeordnet; **oder**
- falls der Produzent keinen Anreiz hat, sein Angebot derart anzupassen, dass er eine existenzsichernde gewinnbringende Geschäftstätigkeit anstrebt, um unter Marktbedingungen agieren und seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, dann ist die Einheit dem Sektor Staat zuzuordnen.

Außerdem wurden die Kriterien für die Sektorzuordnung von Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck geändert. Während nach ESVG 1995 nur diejenigen Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck dem Staatssektor zugeordnet wurden, die sowohl vom Staat kontrolliert als auch überwiegend finanziert wurden, ist nach ESVG 2010 nur noch die staatliche Kontrolle ausschlaggebend.

6.2. Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Die Einbeziehung der Nettozinsdifferenz beim 50%-Kriterium, d.h. im Nenner des Verhältnisses Verkäufe zu Produktionskosten, führt tendenziell dazu, dass eine größere Anzahl an Einheiten dem Sektor Staat zugeordnet werden könnten und daraus Änderungen beim Defizit und den Schulden des Staats resultieren. Zudem kann dies möglicherweise zu Änderungen bei der Bruttowertschöpfung führen, da sich durch die Zuordnung solcher Einheiten zum Sektor Staat die Ermittlung des Produktionswertes ändert. Ähnliches gilt sowohl für die Einbeziehung der qualitativen Kriterien als auch für die Änderung der Sektorzuordnung bei Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.

6.3. Umsetzung und Effekt der Änderung

Um das verschärfte 50%-Kriterium einzuhalten wurden potentielle Einheiten erneut geprüft. Bei der Umsetzung der qualitativen Wettbewerbskriterien ist zu berücksichtigen, dass staatliche Aufträge in Deutschland in der Regel auszuschreiben sind. Im Hinblick auf das Umsatzkriterium wurde in Deutschland bereits bei der Anwendung des ESVG 1995 im Rahmen der Revision 2011 eine Regel angewendet, die nahezu kompatibel mit der Vorschrift des ESVG 2010 ist. Im Ergebnis gab es daher nur eine geringe Auswirkung der verschärften Kriterien zur Sektorzuordnung. Folglich ist in Deutschland nur eine sehr geringe Erhöhung des BIP bzw. des BNE zu erwarten. Auf der Verwendungsseite zeigt sich, insbesondere wegen der neuen Sektorzuordnung der Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck jedoch eine quantitativ signifikante Verschiebung von den Konsumausgaben der Privaten Organisationen hin zu den Konsumausgaben des Staates, die allerdings BIP-neutral ist. Auch beim Finanzierungssaldo dürfte der Effekt der verschärften Kriterien der Sektorzuordnung für Deutschland überschaubar ausfallen.

7. Wertgrenze geringwertiger Wirtschaftsgüter

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
3.70 (e), 3.108	3.89 (f), 3.124

7.1 Beschreibung der Änderung

Im ESVG 1995 ist die Wertschwelle zur Erfassung von Gütern als Anlagegüter mit 500 ECU in Preisen von 1995 angegeben. Käufe von Gütern mit Anschaffungspreisen unter dieser Schwelle wurden als Vorleistungen behandelt.

Im ESVG 2010 gibt es keinen festen Schwellenwert mehr für geringwertige Wirtschaftsgüter (Ziffern 3.89 ff.). Das entscheidende Kriterium ist jetzt, dass das Gut mehr als ein Jahr im Produktionsprozess eingesetzt werden kann (Ziffer 3.124). Ausgenommen sind z.B. Kleinwerkzeuge, d.h. dauerhafte Güter von geringem Wert für einfache Arbeitsgänge, wie Sägen, Spaten, Messer, Äxte, Hämmer, Schraubenzieher, Schraubenschlüssel und andere Werkzeuge sowie Taschenrechner etc., die als Vorleistungen erfasst werden (Ziffer 3.130 und 3.89f).

7.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Konzeptionell betrachtet entspricht bei dieser Definitionsänderung der Umfang der Änderung der Bruttowertschöpfung derjenigen bei den Vorleistungen (Entstehungsrechnung), bei den Anlageinvestitionen (Verwendungsrechnung) sowie im Bruttobetriebsüberschuss / Selbstständigeneinkommen (Verteilungsrechnung). Eine eindeutige Richtung der Änderung lässt sich konzeptionell nicht ableiten.

7.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

Das neue ESVG 2010 gibt keine expliziten Wertgrenzen für Anlagegüter mehr vor. Künftig wird davon ausgegangen, dass die Daten der Kostenstrukturerhebungen und anderer Strukturerhebungen entsprechend der deutschen Rechtslage stimmig zu den Anforderungen des ESVG 2010 sind. Daher wird im Zuge der Revision 2014 auf eine konzeptionelle Umbuchung beim Übergang von den betriebswirtschaftlichen zu den volkswirtschaftlichen Ergebnissen verzichtet.

Da die bisher vorgenommenen Absetzungen vom betriebswirtschaftlichen Ergebnis gemäß ESVG 2010 nun unterbleiben müssen, erhöhen sich BIP und BNE entsprechend. Betragsmäßig ist dieser Wert seit Beginn der Zeitreihe 1991 zunächst kontinuierlich gestiegen. 2008 erhöhte sich der Korrekturbedarf nach ESVG 1995 aufgrund geänderter betriebswirtschaftlicher Wertgrenzen beträchtlich. Demnach erhöhen sich BIP und BNE aufgrund der Änderung in den Jahren von 2008 bis 2013 jährlich um 0,2 – 0,3 %.

8. Mehrwertsteuer basierte Eigenmittel (3. EU-Eigenmittelquelle)

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
4.25(3), 4.29	4.140

8.1 Beschreibung der Änderung

Nach ESVG 1995 wurden die von den zuständigen staatlichen Stellen in den Mitgliedstaaten erhobenen und an die Institutionen der Europäischen Union abzuführenden Mehrwertsteuerbeträge zur Finanzierung des Haushaltes der Europäischen Union (sogenannte Mehrwertsteuer-Eigenmittel) als Produktions- und Importabgaben gebucht, die unmittelbar an die übrige Welt gezahlt wurden.

Nach ESVG 2010 sind die Mehrwertsteuer-Eigenmittel als laufender Transfer des Staates bzw. des jeweiligen Mitgliedslandes an die Institutionen der Europäischen Union zu buchen. Die Mehrwertsteuer-Eigenmittel zur Finanzierung des EU-Haushalts werden jetzt unter der Transaktion D.76 „MwSt.- und BNE-basierte EU-Eigenmittel“ gebucht.

8.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Die neue Behandlung hat keinen Einfluss auf das Bruttoinlandsprodukt. Beim Übergang vom Bruttoinlandsprodukt zum Bruttonationaleinkommen verringern sich hierdurch allerdings die an die übrige Welt geleisteten Produktions- und Importabgaben (D.2), wodurch sich das Bruttonationaleinkommen um den Betrag der Mehrwertsteuer-Eigenmittel erhöht.

8.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

Die bisher als Produktionsabgabe an die übrige Welt gebuchten Beträge für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel werden jetzt als laufender Transfer an die übrige Welt behandelt. Aufgrund dieser Änderung wird sich das BNE in Deutschland nach Übergang auf das ESVG 2010 voraussichtlich um 0,06 –0,07% erhöhen.

9. Index-basierte Verschuldungsinstrumente

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
4.46 (c)	4.46 (c), 5.94, 6.56 – 6.57

9.1 Beschreibung der Änderung

Nach ESVG 1995 wurde die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Rückzahlungspreis eines indexierten Schuldtitels als Zins gebucht. Diese Vorgehensweise wird auch im ESVG 2010 für indexierte Schuldtitel beibehalten, sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Index um einen allgemeinen Preisindex handelt.

Im ESVG 2010 wird für Fälle, in denen der Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit an einen engen Index gekoppelt ist – mit dem Motiv zur Erzielung eines Kursgewinns – wie beispielsweise eine Bindung an den Goldpreis, eine andere Methode zur Ermittlung der jährlich aufgelaufenen Zinsen eingeführt. In einem solchen Fall werden die periodengerecht zu buchenden Zinsen bestimmt, indem die Wachstumsrate des Index zum Emissionszeitpunkt festgelegt wird. Das bedeutet, dass sich die periodengerecht zu buchenden Zinsen aus der Differenz zwischen Ausgabepreis und den Markterwartungen zukünftiger Preisänderungen ergeben. Abweichungen zwischen dem zugrunde liegenden Preisindex und der, zum Zeitpunkt der Emission erwarteten Indexentwicklung führen zu Kursgewinnen oder Kursverlusten.

9.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Die Berechnung der Zinsen eines auf einem engen Index basierenden Schuldtitels unterscheidet sich im neuen ESVG 2010 im Vergleich zur bisherigen Behandlung. Demnach geben die grenzüberschreitend empfangenen und geleisteten Zinsen auf Schuldtitel Anlass zu einer Neuberechnung der grenzüberschreitenden Vermögenseinkommen. Das Bruttonationaleinkommen kann sich somit in der einen oder anderen Richtung ändern. In welche ist jedoch nicht generell vorhersehbar.

9.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

Im Inland – beim Sektor Staat – spielen die auf einen engen Index basierten Schuldtitel, keine Rolle, so dass sich keine Veränderung zur bisherigen Rechnung ergibt.

Die grenzüberschreitenden Einkommen aus indexgebundenen Schuldverschreibungen werden im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik der Deutschen Bundesbank ermittelt.

10. Zentralbank – Aufgliederung der Produktion

ESVG-Bezug:

ESVG 1995*	ESVG 2010
3.63 (c) und 3.70 (k)	3.63c und 14.16

*Geändert durch: Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates vom 16. Februar 1998 zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG)

10.1 Beschreibung der Änderung

Im ESVG 1995 geändert durch Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr ist festgelegt:

- Ziffer 3.63c: „Die Zentralbank darf nicht in die FISIM-Berechnung eingeschlossen werden: ihre Produktion wird über den Kostenansatz gemessen.“
- Ziffer 3.70k: „Vereinbarungsgemäß soll die Produktion der Zentralbank komplett in die Vorleistungen der anderen Finanzintermediäre (Teilsektoren S122 und S123) eingehen.“

Im ESVG 2010 wird in Ziffer 3.63c bestimmt:

„Die Produktion der Zentralbank wird über den Kostenansatz gemessen“.

Insofern bleibt die Produktionsberechnung für die Zentralbank im ESVG 2010 unverändert. Die Aufgliederung der Produktion unterscheidet sich jedoch zwischen ESVG 1995 und ESVG 2010.

ESVG 2010 Ziffer 14.16 lautet:

„Provisionen und Gebühren für direkt gemessene Dienstleistungen, die die Zentralbank gebietsansässigen oder gebietsfremden Einheiten in Rechnung stellt, sollten diesen Einheiten zugeordnet werden.“

Nur der Teil der Gesamtproduktion der Zentralbank (Summe der Kosten abzüglich Provisionen und Gebühren), der nicht verkauft wird, ist vereinbarungsgemäß den Vorleistungen der sonstigen Finanzmittler, d.h. der Teilsektoren S.122 (Kreditinstitute ohne die Zentralbank) und S.125 (Sonstige Finanzmittler ohne Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen) zuzuordnen, und zwar anteilmäßig entsprechend der jeweiligen Wertschöpfung eines jeden dieser Teilsektoren.

Zum Ausgleich der Konten der Teilsektoren S.122 und S.125 muss dem Betrag ihres jeweiligen Vorleistungsverbrauchs der von der Zentralbank erbrachten Dienstleistung ein von der Zentralbank empfangener laufender Transfer in gleicher Höhe (der unter D.759 „Übrige laufende Transfers anderweitig nicht genannt“ ausgewiesen wird) gegenübergestellt werden.

10.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Das BIP erhöht sich um den Betrag der Provisionen und Gebühren, der gebietsfremden Einheiten zuzuordnen ist (Exporte) sowie den Provisionen und Gebühren, die gebietsansässigen Einheiten zugeordnet werden, bei denen diese Beträge Konsumausgaben darstellen (Staat – Private Organisationen ohne Erwerbszweck – Private Haushalte). Im Fall eines Imports solcher Zentralbankdienstleistungen wäre eine BIP-Minderung nachzuweisen.

Das BNE verändert sich um denselben Betrag wie das BIP.

10.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

Eine mögliche Auswirkung der Änderung kann demnach nur von Provisionen und Gebühren der Zentralbank an Sektoren außerhalb des inländischen Unternehmenssektors ausgelöst werden.

Die Erträge aus Gebühren und Provisionen der Deutschen Bundesbank beliefen sich im Jahre 2010 auf rund 5% des kostenseitig berechneten Produktionswertes. Die Art der Erträge (unbarer Zahlungsverkehr, barer Zahlungsverkehr, Wertpapier- und Depotgeschäft, Sonstige) gibt Anlass zu der Annahme, dass in aller Regel die Geschäftspartner der Deutschen Bundesbank selbst Kreditinstitute sind. Darüber hinaus gibt es keinen Hinweis darauf, dass es sich bei diesen Kreditinstituten in nennenswertem Umfang um ausländische Einheiten handelt. Auch für entsprechende Importe gibt es keine Anhaltspunkte.

11. Bodenverbesserungen als separates Anlagegut

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
3.106, 6.03, 7.40, Anhang 7.1	3.128, 3.140, 7.50, Anhang 7.1, Klassifikation der Aktiva und Passiva

11.1 Beschreibung der Änderung

Im Rahmen des ESVG 1995 wurden Bodenverbesserungen als Investitionen gebucht und waren dementsprechend gemäß ESVG 1995 Ziffer 6.03 auch abzuschreiben. In der Vermögensbilanz waren Bodenverbesserungen jedoch nicht als produziertes Vermögensgut ausgewiesen, sondern unter den nicht-produzierten Vermögensgütern in der Position Grund und Boden (AN.211) erfasst. Im ESVG 2010 wird die neue Position AN.1123 Bodenverbesserungen als Bestandteil der Nichtwohnbauten (AN.112) eingeführt, mit der nun Investitionen in Bodenverbesserungen mit den Änderungen der entsprechenden Vermögensbestände in Einklang gebracht werden. Das gilt auch für die Grundstücksübertragungskosten, die in die Position Bodenverbesserungen einzubeziehen sind.⁵

Kann der Wert des Grund und Bodens nicht getrennt vom Wert der auf ihm befindlichen Bodenverbesserungsmaßnahme ermittelt werden, wird das gesamte Aktivum derjenigen Kategorie zugeordnet, auf die der größere Teil seines Wertes entfällt.

11.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Es ist ein inhaltlicher Abgleich der gemäß ESVG 1995 unter den Positionen Nichtwohnbauten (AN.1112) und Grund und Boden (AN.211) klassifizierten Vermögensgüter durchzuführen. Bodenverbesserungen sind gemäß ESVG 2010 in der neuen Position AN.1123 zu buchen, sofern diese separat ausweisbar sind. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen hinsichtlich des Vermögensbestands sind einzuarbeiten.

Durch diese Änderung bedingte Anstiege des BIPs und BNEs können dort auftreten, wo das neue Vermögensgut Bodenverbesserungen als Investition in ein entsprechendes Perpetual Inventory Method-Modell eingearbeitet werden kann. Mit dessen Hilfe werden Bestandsänderungen der Bodenverbesserungen ermittelt. Die gleichzeitig ermittelten Abschreibungen für das produzierte Vermögensgut werden in den entsprechenden Konten erfasst. Treten Bodenverbesserungen bei Nichtmarktproduzenten (insbesondere Staat) auf, führen die Abschreibungen zu einem Anstieg des Produktionswerts, der Konsumausgaben des Staates und des Bruttobetriebsüberschusses. Konkret erscheint es so, dass solche Bodenverbesserungen in der Regel gemäß ESVG 1995 in Position AN.1112 Nichtwohnbauten als Investition erfasst und in diesen Fällen der Vermögensbestand und die dazugehörigen Schätzungen der Abschreibungen ebenfalls gemäß ESVG 1995 bereits zu erfassen gewesen wären.

Ist bisher gemäß den methodischen Vorgaben des ESVG 1995 vorgegangen worden, ergeben sich mit dem Übergang auf das ESVG 2010 keine BIP-Wirkungen, weil sowohl die Investitionen in als auch die Abschreibungen auf Bodenverbesserungen bereits

⁵ Siehe ESVG 2010, Klassifikation der Aktiva und Passiva im Kapitel 23, Fußnote 1.

enthalten waren. Die Erweiterung im Rahmen des ESGV 2010 besteht nur in einer Ausweisung der Bodenverbesserung als produziertes Vermögensgut. Eine Änderung ist daher aus rein methodischer Sicht nur beim Ausweis des Anlagevermögens und in der Vermögensbilanz zu erwarten, was aber keine BIP-Wirksamkeit nach sich zieht.

11.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

In Deutschland sind die Bodenverbesserungen seit jeher in den Bauinvestitionen enthalten. Auf der Grundlage der Bauinvestitionen werden mit Hilfe der Kumulationsmethode sowohl die Abschreibungen als auch die Bestände an Nichtwohnbauten nach Wirtschaftsbereichen und Sektoren – auch für Nichtmarktproduzenten – ermittelt. Von daher ergibt sich weder eine BIP-Wirkung noch ein Unterschied beim Anlagevermögen.

Konzeptionelle Unterschiede zwischen ESVG 2010 und ESVG 1995

Tabelle 1: BIP und BNE-relevante Konzeptunterschiede – Darstellung der quantitativen Auswirkungen für das Jahr 2010 in Mill. €

Entstehungsrechnung		1a	1b	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Summe
P.1	Produktionswert von Waren und Dienstleistungen	29.352	9961	0	X	-700	0	-991					0	37.622
P.2	Vorleistungen	-16.292	-1.536		X	-3.082		-696	-5.348			0		-26.954
B.1g	Bruttowertschöpfung	45.644	11.497	0	1.773	2.382	0	-295	5.348			0	0	66.349
D.21	Gütersteuern							339						339
D.31	Gütersubventionen													0
Verwendungsrechnung														
P.3 (S14)	Konsumausgaben der privaten Haushalte			0	0							0		0
P.3 (S15)	Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck		-128		0		0	-3.006				0	0	-3.134
P.3 (S13)	Konsumausgaben des Staates		-2.690		0	-700	0	3.050				0	0	-340
P.5	Bruttoinvestitionen	45.644	14.315	0		3.082			5.348				0	68.389
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen	45.644	14.315	0		3.082			5.348				0	68.389
P.52	Vorratsveränderungen													0
P.53	Nettozugang an Wertsachen													0
P.61	Warenexporte													0
P.62	Dienstleistungsexporte				1.038							0		1.038
P.71	Warenimporte													0
P.72	Dienstleistungsimporte				-735									-735
Einkommensrechnung														
D.1	Arbeitnehmerentgelt													0
B.2g/B.3g	Bruttobetriebsüberschuss / Selbständigeneinkommen	45.644	11.497	0	1.773	2.382	0	-295	5.348			0	0	66.349
D.2	Produktions- und Importsteuern							339						339
D.3	Subventionen													0
B.1g	Bruttoinlandsprodukt (BIP)	45.644	11.497	0	1.773	2.382	0	44	5.348			0	0	66.688
D.1	Arbeitnehmerentgelt von der übrigen Welt													0
D.1	Arbeitnehmerentgelt an die übrige Welt													0
D.2	Geleistete Produktions- und Importabgaben an EU-Institutionen									-1.587				-1.587
D.3	Empfangene Subventionen von EU-Institutionen													0
D.4	Vermögenseinkommen von der übrigen Welt				826							0		826
D.4	Vermögenseinkommen an die übrige Welt				3.486							0		3.486
B.5g	Bruttonationaleinkommen (BNE)	45.644	11.497	0	-887	2.382	0	44	5.348	1.587	0	0	0	65.615

X nicht ausweisbar.

Teil II: Weitere Konzeptunterschiede

Übersicht 3: Liste der Konzeptunterschiede ohne Einfluss auf das BNE

12. Mitarbeiteraktienoptionen
13. Superdividenden (Sonderausschüttungen)
14. Ausländische Zweckgesellschaften und staatliche Kreditaufnahme
15. Hauptsitze und Beteiligungsgesellschaften
16. Teilsektoren des Sektors Finanzielle Kapitalgesellschaften
17. Garantien
18. Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds als Aktiva und Passiva
19. Zahlbare Steuergutschriften
20. Grenzüberschreitende Lohnveredelung
21. Transithandel
22. Alterssicherungssysteme der Arbeitgeber
23. Gebühren, die auf Wertpapieranleihe und Goldanleihe zahlbar sind
24. Grenzüberschreitende Bautätigkeit
25. FISIM zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Finanzinstitutionen

Übersicht 4: Weitere Konzeptunterschiede

Auswirkungen der in Übersicht 3 genannten Konzeptänderungen auf ausgewählte VGR-Positionen – (ESVG 2010-Kodierungen)

Entstehungsrechnung		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
P.1	Produktionswert von Waren und Dienstleistungen													X	
P.2	Vorleistungen													X	
B.1g	Bruttowertschöpfung													X	
D.21	Gütersteuern														
D.31	Gütersubventionen														
Verwendungsrechnung															
P.3 (S14)	Konsumausgaben der privaten Haushalte														
P.3 (S15)	Konsumausgaben der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck														
P.3 (S13)	Konsumausgaben des Staates														
P.5	Bruttoinvestitionen														
P.51g	Bruttoanlageinvestitionen														
P.52	Vorratsveränderungen														
P.53	Nettozugang an Wertsachen														
P.61	Warenexporte									-	+				
P.62	Dienstleistungsexporte									+	-			X	
P.71	Warenimporte									-					
P.72	Dienstleistungsimporte									+				X	
Einkommensrechnung															
D.1	Arbeitnehmerentgelt	+												X	
B.2g/ B.3g	Bruttoüberschuss / Selbständigeneinkommen	-												X	
D.2	Produktions- und Importabgaben								X						
D.3	Subventionen								X						
B.1g	Bruttoinlandsprodukt (BIP)	0							0	0	0			X	
D.1	Arbeitnehmerentgelt an die übrige Welt													X	
D.1	Arbeitnehmerentgelt von der übrigen Welt													X	
D.2	Geleistete Produktions- und Importabgaben an EU-Institutionen														
D.3	Empfangene Subventionen von EU-Institutionen														
D.4	Vermögenseinkommen von der übrigen Welt													X	
D.4	Vermögenseinkommen an die übrige Welt													X	
B.5g	Bruttonationaleinkommen (BNE)	0							0	0	0			0	

Zeichenerklärung:

- (+) positive Wirkung,
- (-) negative Wirkung,
- (X) Wirkrichtung kann positiv oder negativ sein
- (0) keine Auswirkung

12. Mitarbeiteraktienoptionen

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
–	4.168-4.178, 5.221-5.222, Annex 7.1, 5.223-5.229

12.1 Beschreibung der Änderungen

Mitarbeiteraktienoptionen wurden eingeführt, um Unternehmen zusätzliche Entlohnungssysteme für leitende Angestellte zu bieten. Der Arbeitgeber offeriert den Arbeitnehmern eine Option um Aktien/Anteile in der Zukunft zu kaufen, üblicherweise zum Preis der Option bei Zuteilung.

Hierbei sind drei Zeitpunkte von Bedeutung:

- der „Tag der Gewährung“ (grant date) ist der Zeitpunkt, zu dem der Mitarbeiter die Option erhält,
- der „Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit“ (vesting date) bezeichnet den Tag, zu dem die Haltefrist ausläuft,
- der „Tag der Ausübung“ (exercise date) bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem die Option ausgeübt wird (oder verfällt).

Typischerweise wird dem Arbeitnehmer die Möglichkeit gewährt, die Option zum Preis am Tag der Gewährung zu erwerben. Während der darauf folgenden Sperrfrist ist eine Ausübung der Option nicht möglich, dies kann erst ab dem „Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit“ erfolgen. Die Optionen werden mit dem Marktwert zum „Tag der Gewährung“ bewertet, die Bewertung selbst erfolgt üblicherweise nach dem Optionspreismodell, welches Erwartungen zum Preis der der Option zugrundeliegenden Aktien in der Zukunft berücksichtigt. Die Bewertung wird durch den Emittenten (der Arbeitgeber, welcher die Optionen gewährt) durchgeführt. Der Wert der ausgegebenen Optionen wird in der Bilanz als Ausgabe gebucht. Dieser Betrag fließt in den VGR als ein Bestandteil in das Arbeitnehmerentgelt ein. Vor Ausübung der Option stellt diese Konstruktion ein Finanzderivat dar, dessen Wert davon abhängt, wie sich der zugrundeliegende Basiswert zum Ausübungspreis verhält. Da Mitarbeiteraktienoptionen im Allgemeinen nicht handelbar sind, spielt dieser Aspekt normalerweise keine Rolle. In der Praxis bestimmt der Emittent das Arbeitnehmerentgelt auf Grundlage der Anzahl der Aktien und einer Schätzung des Marktwerts zum Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit⁶. Der Wert der Mitarbeiteraktienoptionen wird somit verbucht als Arbeitnehmerentgelt zum Tag der ersten Ausübungsmöglichkeit.

Angesichts der Tatsache dass die Behandlung von Mitarbeiteraktienoptionen wie oben dargestellt nun Bestandteil der Richtlinien des IASB⁷ ist, sollten – nach Auffassung der Verfasser des ESVG 2010 – Informationen über Mitarbeiteraktienoptionen in Unter-

⁶ Dieser Zeitpunkt wird als Schätzgrundlage für den Wert zum Tag der Ausübung gewählt, welcher eigentlich maßgeblich wäre.

⁷ IASB, International Accounting Standards Board, Gremium zur Festlegung internationaler Rechnungslegungsstandards.

nehmensbilanzen ausgewiesen werden und somit verfügbar sein. Es wird daher empfohlen, diese Daten direkt aus Unternehmensbilanzen oder Steuerunterlagen zu gewinnen und nicht auf eigene Schätzungen der nationalen statistischen Ämter zurückzugreifen.

12.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderungen

Im ESVG 1995 werden Aktienoptionen nicht eigens als Bestandteil der Bruttolöhne und -gehälter aufgelistet. Sie sind dementsprechend bislang auch nicht in den Bruttolöhnen und -gehältern bzw. im Arbeitnehmerentgelt enthalten, zumal sie auch in den, den VGR-Berechnungen zugrunde liegenden Basisstatistiken nicht adäquat abgebildet sind.

In Ziffer 4.05, Buchstabe l) des ESVG 2010 werden Aktienoptionen demgegenüber als Bestandteil der Bruttolöhne und -gehälter in Form von Sachleistungen explizit genannt und in den Ziffern 4.168 bis 4.178 ausführlich erläutert.

Die Buchung der Aktienoptionen als Teil der Bruttolöhne und -gehälter führt zu einer Verschiebung vom Betriebsüberschuss hin zum Arbeitnehmerentgelt.

12.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

Die Berücksichtigung von Mitarbeiteraktienoptionen wird die Bruttolöhne und -gehälter sowie das Arbeitnehmerentgelt erhöhen. Ihre Ermittlung stützt sich vor allem auf Vorab-Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung 2012, in der erstmals das Volumen der Aktienoptionen in Deutschland erfragt wurde. Für ihre modellhafte Rückrechnung bis zum Jahr 1998 – vorher gab es dieses Vergütungsinstrument in Deutschland noch nicht – werden Informationen zur Aktienkursentwicklung der DAX-Unternehmen und zur Verbreitung der Aktienoptionen bzw. ihrer Bedeutung als Vergütungsinstrument verwendet.

In Deutschland haben Aktienoptionen nur eine vergleichsweise geringe Bedeutung. Im Jahr 2012 beträgt ihr Anteil an den gesamten Bruttolöhnen und -gehältern etwa 0,04%.

13. Superdividenden (Sonderausschüttungen)

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
–	4.56, 20.206

13.1 Beschreibung der Änderung

Für Superdividenden existieren im ESVG 1995 keine gesonderten Buchungsregelungen, während im ESVG 2010 bezüglich der Superdividenden folgende Buchungsvorgaben eingeführt wurden:

Ausschüttungen (D.421) enthalten keine Superdividenden. Superdividenden sind Ausschüttungen (Dividenden), die gemessen an der in jüngster Zeit beobachteten Höhe der Ausschüttungen und Gewinne hoch sind. Um beurteilen zu können, ob die Ausschüttungen hoch sind, wird auf das Konzept der ausschüttungsfähigen Gewinns zurückgegriffen. Der ausschüttungsfähige Gewinn einer Kapitalgesellschaft ist gleich dem Unternehmensgewinn zuzüglich aller empfangenen laufenden Transfers abzüglich aller geleisteten laufenden Transfers und abzüglich der Anpassung betrieblicher Versorgungsansprüche. Das aktuelle Ausschüttungsniveau wird anhand des Verhältnisses der Ausschüttungen zum ausschüttungsfähigen Gewinn der vergangenen Jahre beurteilt. Liegt das aktuelle Ausschüttungsniveau deutlich höher als in der Vergangenheit, so werden die den Überschuss darstellenden Ausschüttungen als finanzielle Transaktion behandelt und als Superdividenden bezeichnet.

Derartige Superdividenden werden unter der Transaktion F.5 (Anteilsrechte) als Entnahme von Eigenkapital aus der Kapitalgesellschaft gebucht. Diese Behandlung gilt für Kapitalgesellschaften, unabhängig davon, ob sie Aktiengesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften sind und ob sie ausländischer oder inländischer privater Kontrolle unterliegen. Im Falle öffentlicher Kapitalgesellschaften sind Superdividenden hohe und unregelmäßige Zahlungen oder Zahlungen, die den Unternehmensgewinn des entsprechenden Rechnungslegungszeitraums überschreiten und die aus den kumulierten Rücklagen oder aus Verkäufen von Vermögensgütern finanziert werden. Superdividenden öffentlicher Kapitalgesellschaften sind unter der Transaktion F.5 als Entnahmen von Eigenkapital in Höhe der Differenz zwischen den gezahlten Ausschüttungen (Dividenden) und dem Unternehmensgewinn des entsprechenden Rechnungslegungszeitraums zu buchen. Lässt sich der Unternehmensgewinn nicht ermitteln, kann ersatzweise das operative Ergebnis als Näherung verwendet werden.

13.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Es ist möglich, dass ein Teil der Zahlungen, die von Kapitalgesellschaften an ihre Aktionäre erfolgt sind und nach den Regelungen des ESVG 1995 als Ausschüttungen (D.421) gebucht wurden, nach ESVG 2010 als Entnahme von Eigenkapital (F.5) zu buchen ist.

Die Auswirkungen sind insbesondere relevant soweit sie den Finanzierungssaldo des Staates betreffen, der sich dadurch tendenziell verschlechtert. Während Zahlungen öffentlicher Kapitalgesellschaften an ihre staatlichen Eigentümer bislang vollständig als Ausschüttungen und im Gegenzug als Einnahmen beim Staat gebucht wurden, kann nunmehr ein Teil davon als Entnahme von Eigenkapital anzusehen sein. Hierbei handelt es sich um eine rein finanzielle Transaktion, die den Finanzierungssaldo nicht berührt.

14. Ausländische Zweckgesellschaften und staatliche Kreditaufnahme

ESVG-Bezug:

	<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
Zweckgesellschaften (Special Purpose Entities – SPEs)	2.55f	2.17 – 2.20
Zweckgesellschaften des Staates		2.27

14.1 Beschreibung der Änderung

Die Identifizierung und Darstellung von Zweckgesellschaften im ESVG 2010 stellt eher eine Reaktion auf die wachsende Bedeutung dieser Gesellschaften dar und weniger eine Konzeptänderung. Nach ESVG 2010 sind die folgenden Eigenschaften typisch für Zweckgesellschaften:

- a) Sie verfügen weder über Arbeitnehmer noch über Sachvermögen.
- b) Ihre physische Präsenz geht über eine Briefkastenfirma, die den Ort der Eintragung bestätigt, kaum hinaus.
- c) Sie sind stets mit einer anderen Gesellschaft verbunden, häufig als Tochterunternehmen.
- d) Sie sind in einem anderen Gebiet ansässig als dem, in dem sich der Sitz der Muttergesellschaft befindet. Aufgrund der fehlenden physischen Präsenz befindet sich der Sitz der Zweckgesellschaft in dem Wirtschaftsgebiet, nach dessen Recht sie errichtet oder eingetragen wurde.
- e) Die Zahlung für erhaltene Dienstleistungen, die vom lokalen Verwalter bzw. der lokalen Geschäftsleitung erbracht werden, stellt die einzige Produktionstätigkeit der Zweckgesellschaft dar.

Eine Zweckgesellschaft wird als institutionelle Einheit angesehen, wenn

- sie Entscheidungsautonomie besitzt und im gleichen Gebiet ansässig ist wie die Muttergesellschaft oder
- sie nicht im gleichen Gebiet wie ihre Muttergesellschaft ansässig ist, d.h. eine gebietsfremde Einheit darstellt.

Wird allerdings eine gebietsfremde Zweckgesellschaft vom Staat kontrolliert, werden vereinbarungsgemäß die finanziellen Aktivitäten dieser Einheit in den Konten des Staates gebucht.

14.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Die zusätzliche Beschreibung der Eigenschaften und Aktivitäten von Zweckgesellschaften stellen selbst keine konzeptionelle Änderung im Vergleich zum ESVG 1995 dar. Sie führen grundsätzlich auch nicht zu einer Änderung der Buchungen in den Konten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Wird allerdings eine Zweckgesellschaft durch den Staat kontrolliert, dann besagen die Regelungen des ESVG 2010, dass vereinbarungsgemäß sämtliche Ströme und Bestandspositionen der Zweckgesellschaft in den Konten für den Sektor Staat nachgewiesen werden.

15. Hauptsitze und Beteiligungsgesellschaften

ESVG-Bezug:

	<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
Beteiligungsgesellschaften	2.13e, 2.23e, 2.40e	2.14b, 2.65f
Hauptsitze	Keine Differenzierung	2.14a, 2.46e, 2.65e

15.1 Beschreibung der Änderung

Im ESVG 1995 wurden – im Einklang mit Abschnitt 4.37 des System of National Accounts 1993 – Beteiligungsgesellschaften als institutionelle Einheiten definiert, die eine Gruppe von Töchtern kontrollieren. Im System of National Accounts 2008 wurde die Terminologie verändert, um sie in Übereinstimmung mit der Internationalen Wirtschaftszweigklassifikation (ISIC) zu bringen. Infolgedessen ließ sich die genaue Definition des ESVG 1995 lediglich auf „Hauptsitze“ anwenden. Im ESVG 2010 wird der Begriff „Beteiligungsgesellschaft“ lediglich für eine institutionelle Einheit verwendet, die Beteiligungen an einer Gruppe von Tochterunternehmen hält, und deren Hauptaktivität das „Besitzen der Gruppe“ ist. Eine Beteiligungsgesellschaft nach dieser Definition führt keine Managementtätigkeiten oder Kontrolltätigkeiten bei den Tochterunternehmen durch.

Diese Definitionen stimmen überein mit der Terminologie, die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (NACE Rev. 2.0) verwendet wird:

70.10.1 Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften

Diese Unterklasse umfasst die Überwachung und Führung von anderen Einheiten eines Konzerns, die Ausführung der strategischen und der Organisationsplanung und die Entscheidungsfindung, die Ausübung der betrieblichen Kontrolle und die Führung des Tagesgeschäfts der verbundenen Einheiten.

Diese Unterklasse umfasst die Tätigkeiten von:

- Konzernzentralen
- Tochtergesellschaftsverwaltungen

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Holding-Gesellschaften, die nicht an der Unternehmensführung beteiligt sind (siehe 64.20.0)

64.20.0 Beteiligungsgesellschaften

Diese Unterklasse umfasst:

- Tätigkeiten von Holding-Gesellschaften, d.h. von Einheiten, die die Aktiva (Kontrollmehrheit) einer Gruppe von Tochterunternehmen halten und deren Hauptfunktion darin besteht, Eigentümer dieser Gruppe zu sein. Die zu dieser Unterklasse zählenden Holding-Gesellschaften erbringen keine andere Dienstleistung für die Unternehmen, deren Aktien sie halten, d.h. sie haben keine Funktion in der Verwaltung oder im Management anderer Einheiten.

Diese Unterklasse umfasst nicht:

- Aktives Management von Unternehmen, strategische Planung und Entscheidung in Unternehmen (siehe 70.10.1).

Im System of National Accounts 1993 wurde der Begriff „Holdinggesellschaft“ verwendet, um das zu beschreiben, was wir heute als „Hauptsitz“ nach WZ 2008 definieren.

Dies sorgte für Verwirrung und Unternehmen, die als Beteiligungsgesellschaften bekannt waren, die nur finanzielle Beteiligungen für den Konzern verwalteten, konnten falsch klassifiziert werden nach der Hauptaktivität des Konzerns, anstatt im finanziellen Sektor.

Sektorzuordnung

Einheit (ISIC Rev 4)	SNA 1993		SNA 2008	
	Begriff	Sektorzuordnung	Begriff	Sektorzuordnung
Hauptsitz	Holdingsgesellschaft	Hauptaktivität des Konzerns	Hauptsitz	Hauptaktivität des Konzerns
Beteiligungsgesellschaft		Finanzielle Kapitalgesellschaften	Beteiligungsgesellschaft	Finanzielle Kapitalgesellschaften (S127)

15.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Es ist nicht auszuschließen, dass nach ESVG 1995 Holdinggesellschaften, die lediglich Beteiligungen am Konzern hielten, fälschlicherweise dem Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet wurden.

Die Sachlage ist unter ESVG 2010 klar: solche Holdinggesellschaften sollen dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften zugeordnet werden. In der Konsequenz kann es zu einer Re-Klassifikation institutioneller Einheiten vom nichtfinanziellen zum finanziellen Sektor kommen. Dadurch können sich Verschiebungen von Wertschöpfung, finanziellen Transaktionen und finanziellen Beständen zwischen dem nichtfinanziellen und dem finanziellen Sektor ergeben. Die Auswirkung bei der Wertschöpfung wird zwar vernachlässigbar sein, aber die Veränderung in den Bilanzen der finanziellen Vermögenswerte kann durchaus groß sein.

16. Teilsektoren des Sektors Finanzielle Kapitalgesellschaften

ESVG-Bezug:

ESVG 1995	ESVG 2010
2.32 – 2.56	2.55 – 2.110

16.1 Beschreibung der Änderung

Der Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften wird erweitert, um eine detailliertere Analyse zu ermöglichen und eine bessere Konsistenz zum System der finanziellen Statistiken der Europäischen Zentralbank und des Internationalen Währungsfonds herzustellen. Die fünf Teilsektoren des ESVG 1995 werden im ESVG 2010 erweitert auf neun Teilsektoren, wie die unten stehende Übersicht zeigt.

Überleitung der finanziellen Teilsektoren von ESVG 1995 zu ESVG 2010

Teilsektoren ESVG 1995			Teilsektoren ESVG 2010	EZB-Bezeichnung
Zentralbank	S.121	→	S.121 Zentralbank	MFIs
Kreditinstitute (ohne die Zentralbank)	S.122	↘	S.122 Kreditinstitute (ohne die Zentralbank)	
		↘	S.123 Geldmarktfonds	
Sonstige Finanzinstitute	S.123	↘	S.124 Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds)	OFIs
		↘	S.125 Sonstige Finanzinstitute	
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S.124	→	S.126 Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	
		→	S.127 Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber	
Versicherungsgesellschaften und Pensionseinrichtungen	S.125	↘	S.128 Versicherungsgesellschaften	ICPFs
		↘	S.129 Pensionseinrichtungen	
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S.11		S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	

In der Sektorzuordnung nach ESVG 2010 besteht S.127 (Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber) aus allen finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, die nicht zur finanziellen Mittlertätigkeit oder zu finanziellen Hilfstätigkeiten zugeordnet werden, und die die meisten ihrer Aktiva und Passiva nicht auf freien Märkten handeln. In der Praxis sind viele Einheiten des Teilsektors S.127 nur

deshalb institutionelle Einheiten, weil sie in einem anderen Land gebietsansässig sind als ihr Mutterkonzern. Daraus folgt, dass eine Reihe von Einheiten, die zuvor in S.123 oder S.11 (Holdinggesellschaften nichtfinanzieller Unternehmen) klassifiziert wurden, jetzt auf Grund ihrer Beziehung zum Mutterkonzern nach ESVG 2010 in S.127 nachgewiesen werden.

In der oben stehenden Übersicht zeigen die Pfeile und gestrichelten Linien den Übergang zwischen den Sektorzuordnungen nach ESVG 1995 und ESVG 2010.

Besondere Vorsicht sollte bei der Zuordnung von Finanzvehikeln oder Zweckgesellschaften gelten. ESVG 1995 ordnete Finanzvehikel (Halter verbriefter Forderungen) dem Teilsektor Finanz- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.123) zu, Zweckgesellschaften wurden nicht erwähnt. Nach ESVG 2010 werden Finanzvehikel ebenfalls dem Teilsektor Finanz- und Versicherungshilfstätigkeiten zugeordnet (S.125), aber zusätzlich wird betont, dass Zweckgesellschaften, die institutionelle Einheiten sind und Mittel auf offenen Märkten beziehen, im Teilsektor S.127 „Firmeneigenene Finanzierungseinrichtungen und Kapitalgeber“ zugeordnet werden sollen.

16.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Die detailliertere Darstellung ermöglicht eine engere Bindung zwischen den Teilsektoren laut ESVG 2010 und den Bezeichnungen, die von der Europäischen Zentralbank verwendet werden. Es kann eine Re-Klassifikation von Holdinggesellschaften geben, die unter ESVG 1995 nach der Haupttätigkeit des Konzerns einem Sektor zugeteilt wurden, die aber unter ESVG 2010 dem Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften angehören. Dies kann möglicherweise eine Verschiebung finanzieller Vermögenswerte vom nichtfinanziellen Sektor zum finanziellen Sektor bewirken.

17. Garantien

ESVG-Bezug:

ESVG 1995	ESVG 2010
5.05	1.51k, 4.116, 5.09, 5.188-5.197

17.1 Beschreibung der Änderung

Mit dem ESVG 2010 wurde die Behandlung von Kreditgarantien klargestellt und eine neue Behandlung von so genannten Standardgarantien, wie beispielsweise Bürgschaften für Studentendarlehen, eingeführt. Die neue Behandlung sieht vor, dass in Höher der erwarteten Inanspruchnahme aus der gewährten Garantie ein finanzieller Vermögenswert und eine Verbindlichkeit in den finanziellen Konten nachgewiesen wird. Einmalige Garantien werden weiterhin als Eventualforderungen und -verbindlichkeiten gebucht.

Nach ESVG 2010 (B.5.1.1) ist die Behandlung von Garantien wie folgt definiert:

Garantien/Bürgschaften sind Vereinbarungen, in denen sich eine Seite, der Garantiegeber, bzw. Bürge gegenüber einem Gläubiger verpflichtet, ihm den Schaden zu ersetzen, der ihm entsteht, wenn der Schuldner ausfällt.

Oft ist für die Leistung einer Garantie (oder Bürgschaft) eine Gebühr zu zahlen.

Es werden drei Arten von Garantien/Bürgschaften unterschieden: Alle drei betreffen ausschließlich Garantien oder Bürgschaften, die auf finanzielle Vermögenswerte gewährt werden. Für Herstellergarantien oder sonstige Formen von Garantien wird keine besondere Behandlung vorgeschlagen. Es gibt drei Arten von Garantien/Bürgschaften:

- a) Garantien, die mittels Finanzderivaten, z.B. Kreditausfallversicherungen, gestellt werden. Solche Derivate basieren auf dem Ausfallrisiko von Referenzvermögenswerten und sind nicht an einzelne Kredite oder Schuldverschreibungen gekoppelt.
- b) Standardisierte Garantien; sie werden in großer Zahl und gewöhnlich für kleinere Beträge vergeben. Obwohl man die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme jeder einzelnen Standardgarantie nicht kennt, ist eine zuverlässige Schätzung der Inanspruchnahme aus den vergebenen Garantien aufgrund der Vielzahl gleichartiger Garantien möglich. Standardgarantien werden so behandelt als wenn sie Ansprüche auf finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten begründen und als solche im System wahrgenommen.
- c) Einmalige Garantien, bei denen sich das damit verbundene Risiko nicht verlässlich berechnen lässt, da es keine vergleichbaren Fälle gibt. Die Gewährung einer einmaligen Garantie gilt als Eventualforderung bzw. Eventualverbindlichkeit und wird nicht als Forderung oder Verbindlichkeit erfasst.

17.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderungen

Rückstellungen für Standardgarantien werden nach ESVG 2010 in gleicher Weise wie Schadenversicherungen behandelt: gezahlte Gebühren (und die aufgelaufenen Vermögenseinkommen) werden wie die Prämien bei Schadenversicherungen gebucht. Abrufe bei Standardgarantien werden analog zu Schadenversicherungsleistungen behandelt.

Nach ESVG 2010 begründen Standardgarantien eine Reihe von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die unter der neuen Position „Rückstellungen für

Standardgarantien“ ausgewiesen werden, die im ESVG 1995 nicht existierte. Vergibt beispielsweise der Staat Garantien für Studentendarlehen und bildet für die hieraus erwarteten Verluste Rückstellungen, so erhöht dies die Verbindlichkeiten des Staates in Höhe der Rückstellung. Auf Seiten des Garantienehmers erscheint im Gegenzug eine Forderung gegenüber dem Staat in Höhe der Rückstellung.

18. Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds als Aktiva und Passiva

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
Anhang 7.1, 6.27a, 5.33-5.35, 7.45	5.56, 5.69-5.73

18.1 Beschreibung der Änderung

Sonderziehungsrechte sind internationale Währungsreserven, die vom Internationalen Währungsfonds geschaffen wurden, und die seinen Mitgliedstaaten zugeteilt werden, um die bestehenden Aktiva der Reserve zu ergänzen. Unter ESVG 1995 wurden zu diesen Aktiva keine korrespondierenden Passiva definiert. Unter ESVG 2010 stellen Sonderziehungsrechte Aktiva mit zugehörigen Passiva dar, obwohl die Aktiva Forderungen gegenüber allen Mitgliedern und nicht nur gegenüber dem Internationalen Währungsfonds darstellen.

18.2 Konzeptionelle Auswirkung der Änderung

Von offiziellen Stellen, meist Zentralbanken, gehaltenen Sonderziehungsrechten, stehen nunmehr Verbindlichkeiten der übrigen Welt – den Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds – gegenüber. So wird jeder Mitgliedstaat eine Verbindlichkeit gegenüber der übrigen Welt aufweisen, die der Summe seiner Zuteilungen an Sonderziehungsrechten entspricht.

Die passivische Erfassung der Sonderziehungsrechte verändert den Kapitalbilanzsaldo der Zahlungsbilanzstatistik für die Berichtstermine, in denen eine Neuzuteilung von SZR erfolgte. Zugehörige Zinsausgaben, die an den Internationalen Währungsfonds gezahlt werden müssen, werden zukünftig als Darunterposition der „übrigen Vermögenseinkommen“ gesondert ausgewiesen.

19. Zahlbare Steuergutschriften

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
4.81	4.81, 20.167, 20.168

19.1 Beschreibung der Änderung

Es gibt zwei Arten von Steuergutschriften: nicht zahlbare und zahlbare.

Bei nicht zahlbaren (verfallbaren) Steuergutschriften handelt es sich um solche Steuergutschriften, die nur dazu genutzt werden können, die Steuerschuld zu reduzieren. Sie werden nicht als Geldleistung ausgezahlt. Im Kern handelt es sich hier um nichts anderes als um eine Steuervergünstigung.

Bei zahlbaren (nicht verfallbaren) Steuergutschriften handelt es sich um solche Steuergutschriften, die mit der Steuerschuld verrechnet werden können und nur dann an die Begünstigten ausgezahlt werden, wenn der Betrag der Steuergutschrift höher ist als die jeweilige Steuerschuld.

Zahlbare Steuergutschriften können daher in zwei Bestandteile zerlegt werden: In einen Teil, der dazu genutzt wird, die Steuerschuld zu reduzieren und in einen Teil, der an die Begünstigten als Geldleistung gezahlt wird, wenn die Steuergutschrift höher ausfällt als die Steuerschuld.

Das ESVG 2010 sieht vor, bei zahlbaren Steuergutschriften die gesamte Steuergutschrift als Ausgabe zu buchen, d.h. entweder als Subvention oder als monetäre Sozialleistung. Dies erfolgt ungeachtet dessen welcher Anteil von der gewährten Steuergutschrift dazu verwendet wird, die Steuerschuld zu reduzieren bzw. welcher Anteil von der gewährten Steuergutschrift an die Begünstigten ausgezahlt wird.

Diese Behandlung von Steuergutschriften stellt eine Änderung im Vergleich zum ESVG 1995 dar, obwohl diese dort nicht explizit erwähnt werden. Sie unterscheidet sich auch von der OECD Buchungsleitlinie von 2012 zur Behandlung von Steuern und Steuergutschriften. In Tabelle D der OECD Publikation zu den Steuereinnahmen werden diese in saldiert Form dargestellt. Die Steuereinnahmen werden um den Betrag zahlbarer Steuergutschriften zur Reduzierung der Steuerschuld vermindert. In der genannten Tabelle D werden allerdings weitere Angaben zur Verfügung gestellt, die eine analoge Darstellung zu der in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vorgesehenen Buchung von zahlbaren Steuergutschriften ermöglichen, d.h. die Darstellung aller zahlbaren Steuergutschriften als Ausgabe (Geldleistungen) an die Begünstigten und damit die Bruttostellung der Steuereinnahmen.

19.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Die im Zusammenhang mit zahlbaren Steuergutschriften stehenden Steuern und gewährten Geldleistungen werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen brutto dargestellt, d.h. die Steuereinnahmen werden vor Verrechnung mit den zahlbaren Steuergutschriften dargestellt und die im Rahmen eines Systems zahlbarer Steuervergünstigungen insgesamt gewährten Vergünstigungen werden als Subventionen oder monetäre Geldleistungen gezeigt. Der Nettoeffekt bleibt dabei unverändert.

20. Grenzüberschreitende Lohnveredelung

ESVG-Bezug:

ESVG 1995	ESVG 2010
3.133c	1.51f, 9.48e, 18.24, 18.27, 18.33 – 18.37

20.1 Beschreibung der Änderung

Im ESVG 2010 Ziffer 18.33 ist die Änderung wie folgt beschrieben:

„Vom ESVG 95 auf das ESVG 2010 hat sich die Behandlung von Waren, die ohne Eigentumswechsel zur Veredelung ins Ausland gesendet werden, grundlegend geändert. Im ESVG 95 wurden solche Güter beim Versand als Exporte ausgewiesen und bei Rückkehr aus dem Ausland als Importe mit einem infolge der Veredelung erhöhten Wert gebucht. Das wurde als Bruttoausweisverfahren bezeichnet und unterstellt einen Eigentumswechsel, so dass die internationalen Handelszahlen eine Schätzung der gehandelten Waren darstellen.“

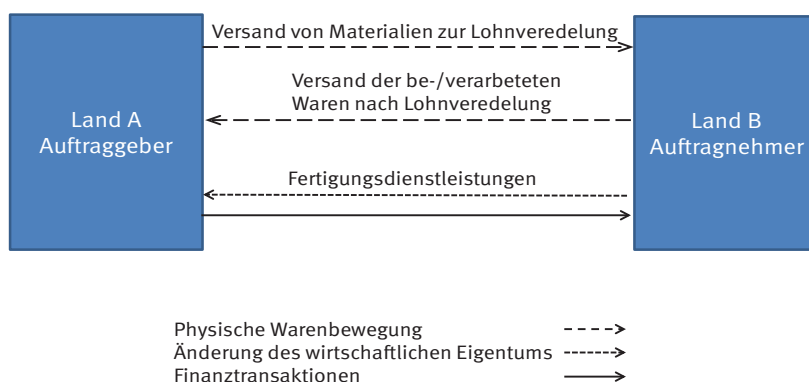
Nach SNA 2008, BPM6 und ESVG 2010 wird kein Eigentumswechsel unterstellt, sondern es gibt nur eine einzige Buchung: die Einfuhr der Veredelungsleistung. Das entspricht einem Dienstleistungsexport für das Land, in dem die Veredelung stattfindet. Diese Buchungsweise steht besser mit den institutionellen Aufzeichnungen und den damit verbundenen Finanztransaktionen in Einklang. Sie führt jedoch zu einer Unstimmigkeit mit der internationalen Warenhandelsstatistik (IMTS). Die IMTS weist nach wie vor den Bruttowert der Veredelungsexporte und der rückimportierten veredelten Güter aus“.

Bei der IMTS steht demnach die grenzüberschreitende physische Warenbewegungen im Vordergrund und nicht der ökonomische Eigentumswechsel.

Die Transaktionen im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Lohnveredelung sind vielfältig. Die folgende Beispiele zeigen, wie sich die Warenbewegungen, die Änderungen des wirtschaftlichen Eigentums und die Finanztransaktionen unterscheiden, je nachdem ob die zur Lohnveredelung ins Ausland versandte Waren nach Lohnveredelung wieder zum Eigentümer zurückkommen oder im Ausland verkauft werden.

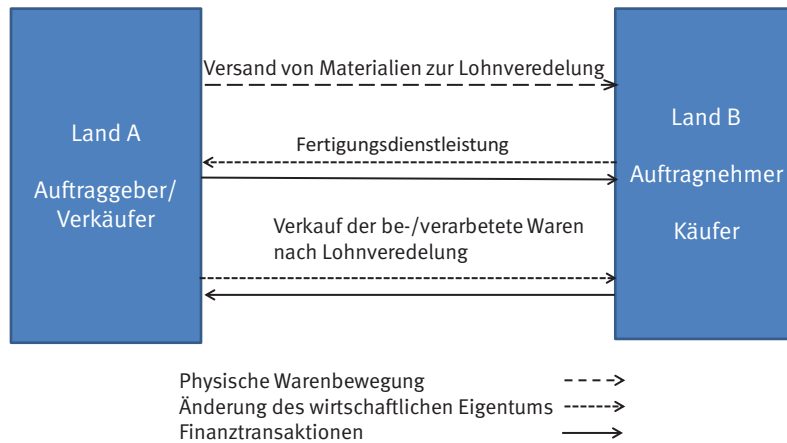
Beispiel 1: Lohnveredelung + Rücksendung ins Auftraggeberland

Ein Auftragnehmer in Land B veredelt Materialien eines Auftraggebers von Land A und sendet die be-/verarbeiteten Waren nach Lohnveredelung in das Land A zurück.



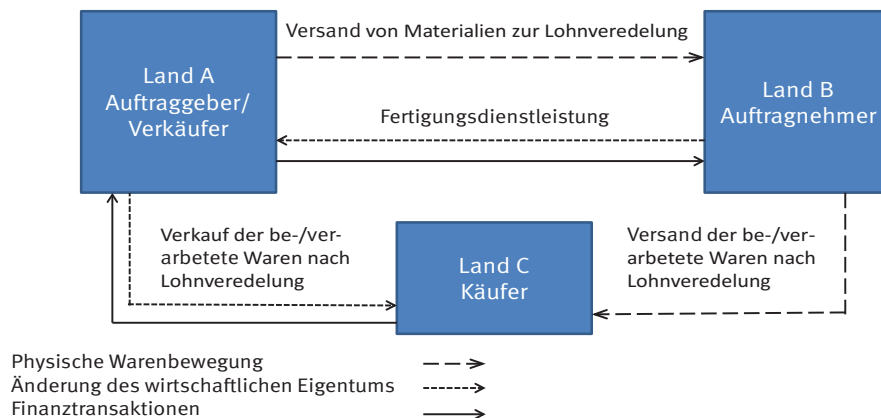
Beispiel 2: Lohnveredelung + Verkauf im Auftragnehmerland

Ein Auftragnehmer in Land B veredelt Materialien eines Auftraggebers von Land A; der Auftraggeber von Land A verkauft die be-/verarbeiteten Waren nach Lohnveredelung an einen Käufer in Land B



Beispiel 3: Lohnveredelung + Verkauf in ein Drittland

Ein Auftragnehmer in Land B be-/verarbeitet Materialien eines Auftraggebers von Land A; der Auftraggeber von Land A verkauft die be-/verarbeiteten Waren nach Lohnveredelung an einen Käufer in Land C; diese Waren werden unmittelbar von Land B nach Land C versandt.



20.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Durch diese konzeptionelle Änderung erhöhen sich nach ESVG 2010 gegenüber dem ESVG 1995 die Importe und Exporte von Dienstleistungen um die Fertigungsdienstleistungen. Sie entsprechen den Entgelten, die die Auftraggeber den Auftragnehmern für die Be- und Verarbeitung der unberechnet gelieferten Materialien bezahlen. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden diese Fertigungsdienstleistungen im Land des Auftragnehmers als Exporte und im Land des Auftraggebers als Importe verbucht.

Weil bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen im Zusammenhang mit Lohnveredelung kein Eigentumswechsel stattfindet, werden hierfür nach dem ESVG 2010 keine

Exporte und Importe mehr erfasst. Somit sind im Land des Auftraggebers Waren, die zur Lohnveredelung ins Ausland versandt werden (Beispiele 1-3), nicht mehr in den Exporten enthalten und Waren, die nach Lohnveredelung im Ausland zurückkommen (Beispiel 1), nicht mehr in den Importen enthalten. Entsprechend sind im Land des Auftragnehmers Waren, die zur Lohnveredelung eingeführt werden (Beispiele 1-3), nicht mehr in den Importen enthalten und Waren, die nach Lohnveredelung ins Auftraggeberland zurück (Beispiel 1) oder in ein Drittland (Beispiel 3) geschickt werden, nicht mehr in den Exporten enthalten.

Verbleiben veredelte Waren im Land des Auftragnehmers (Beispiel 2), werden diese nach dem ESVG 2010 im Land des Auftraggebers als Exporte und im Land des Auftragnehmers als Importe erfasst. Nach dem ESVG 1995 wurden im diesem Fall im Land des Auftraggebers zuerst Importe aus dem Land des Auftragnehmers und anschließend Exporte in gleicher Höhe in das Land des Auftragnehmers gebucht. Im Land des Auftragnehmers wurden entsprechende Exporte und anschließende Importe gebucht. Nach dem ESVG 2010 entfallen die Importe im Land des Auftraggebers und die Exporte im Land des Auftragnehmers.

Weitere Exporte verbucht das Land des Auftraggebers nach dem ESVG 2010 auch, wenn Waren nach Lohnveredelung in ein Drittland verkauft und direkt vom Land des Auftragnehmers dorthin geliefert werden (Beispiel 3). Nach dem ESVG 1995 wurden in diesem Fall im Land des Auftraggebers zunächst Importe und anschließend Exporte in gleicher Höhe gebucht. Nach dem ESVG 2010 entfallen die Importe im Land des Auftraggebers.

Die Differenz zwischen dem Wert der veredelten und dem Wert der unveredelten Waren kann außer der Fertigungsdienstleistung noch weitere Kosten z.B. für den Zukauf von Waren im Ausland durch den Auftraggeber und für die Beförderung der veredelten Waren sowie eine Marktpreisänderung während des Veredelungszeitraums enthalten.

20.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

Angaben zu den Fertigungsdienstleistungen werden von der Deutschen Bundesbank in der Zahlungsbilanzstatistik erfasst. Die grenzüberschreitenden Warenbewegungen im Zusammenhang mit der Lohnveredelung lassen sich aus der Außenhandelsstatistik eliminieren. Waren, die nach Veredelung ins Land des Auftragnehmers oder in ein Drittland verkauft werden und nicht ins Land des Auftraggebers zurückkehren, erfasst die Deutsche Bundesbank in der Zahlungsbilanzstatistik zusammen mit anderen Formen des Eigentumswechsels an Waren im „Sonstigen Warenverkehr“.

Durch die konzeptionelle Änderung bei der grenzüberschreitenden Lohnveredelung sinkt das Niveau der gesamten Importe und der gesamten Exporte erheblich. Starken Rückgängen bei Waren stehen relativ geringe Zuwächse bei Dienstleistungen gegenüber.

Abgesehen von eventuellen Marktpreisänderungen während des Veredelungszeitraums wird der Außenbeitrag (Exporte minus Importe) durch diese konzeptionelle Änderung nicht beeinflusst.

2010 erhöhten die deutschen Fertigungsleistungen die Dienstleistungsexporte um rund 4 Mrd. Euro während entsprechende Importe von rund 3 Mrd. Euro nachgewiesen wurden. Demgegenüber verringerten sich die Warenexporte um knapp 49 Mrd. Euro und die Warenimporte sogar um fast 51 Mrd. Euro aufgrund der geänderten Buchung der grenzüberschreitenden Lohnveredelung. Diese vergleichsweise hohen Korrekturen sind unter anderem auch auf Fertigungsarbeiten im Rahmen gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme (z.B. Airbus) zurückzuführen.

21. Transithandel

ESVG-Bezug:

ESVG 1995	ESVG 2010
3.133d	3.164d, 9.48e, 18.38 – 18.43

21.1 Beschreibung der Änderung

Transithandel wird im ESVG 2010 Ziffer 3.164d definiert als

„...Kauf einer Ware durch einen Gebietsansässigen von einem Gebietsfremden und der anschließende Wiederverkauf an einen anderen Gebietsfremden, wobei die Ware nicht in die Volkswirtschaft des Händlers gelangt.“

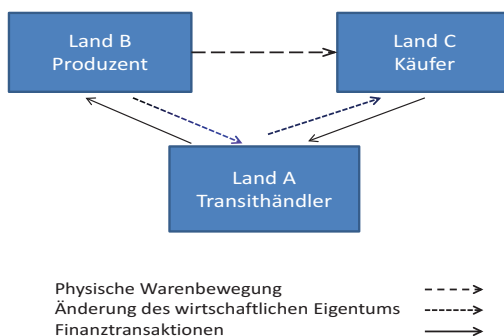
In Ziffer 9.48e stellt das ESVG 2010 den Transithandel der grenzüberschreitenden Lohnveredelung gegenüber:

„Importe und Exporte liegen vor, wenn ein Eigentumswechsel zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden stattfindet. Der bloße grenzüberschreitende Warenverkehr begründet somit keinen Import oder Export dieser Waren. Der Versand von Waren zur Veredelung ins Ausland wird nicht als Export und Import gebucht. Hingegen werden der Ankauf von Waren von Gebietsfremden und deren Weiterverkauf an Gebietsfremde, ohne dass die Waren dabei in die Volkswirtschaft des Händlers gelangen, als Export und Import des Hersteller bzw. des Endkäufers gebucht, und es wird ein Nettoexport von Handelsleistungen in den Konten der Volkswirtschaft des Händlers gebucht.“

Es handelt sich hier um eine Änderung gegenüber dem BPM⁸ und dem ESVG 1995. Danach wurde bisher der Transithandel nicht als Warenhandel erfasst. Vielmehr wurde die Differenz zwischen dem Verkaufswert und Einkaufswert der Transithandelswaren als Handelsdienstleistung und damit als Dienstleistungsexport verbucht, was eine Ausnahme vom Prinzip des Eigentumswechsels bedeutete. Dagegen steht die neue Behandlung des Transithandels nach dem ESVG 2010 mit dem Prinzip des Eigentumswechsels in Einklang. Transithandel bedeutet, dass Waren den Eigentümer wechseln und somit ein Warenhandel vorliegt.

Transaktionen im Zusammenhang mit Transithandel

Händler in Land A kauft Waren von Land B and verkauft sie an Land C



⁸ Balance of Payments Manual

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Landes A wird der Kauf des Transithändlers als negativer Export in das Land B und der Verkauf des Transithändlers als positiver Export in das Land C verbucht.

21.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Durch diese konzeptionelle Änderung erhöhen sich nach ESVG 2010 gegenüber dem ESVG 1995 die Exporte von Waren. Die Exporte von Dienstleistungen vermindern sich in gleicher Höhe, so dass der Außenbeitrag unverändert bleibt. In regionaler Darstellung kann es zu negativen Exporten kommen, wenn die Transithandelskäufe aus einer Region die Transithandelsverkäufe in diese Region übersteigen.

21.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

Angaben zu den im Transithandel erworbenen und veräußerten Waren werden von der Deutschen Bundesbank in der Zahlungsbilanzstatistik erfasst.

Die konzeptionelle Änderung beim Transithandel hat keine Auswirkungen auf das Niveau der Importe und Exporte von Waren und Dienstleistungen zusammen.

2010 betrug der Wert der im Transithandel erworbenen Waren rund 79 Mrd. Euro und der Wert der im Transithandel veräußerten Waren gut 91 Mrd. Euro. Daraus errechnet sich ein Nettoexport von Handelsleistungen in Höhe von rund 12 Mrd. Euro. Dieser Betrag wird nach dem ESVG 2010 als Export von Waren verbucht. Nach dem ESVG 1995 war dieser Betrag in den Dienstleistungsexporten enthalten.

22. Alterssicherungssysteme der Arbeitgeber

ESVG-Bezug:

	<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
Pensionsanwartschaften	4,142; 5.110	5.180; 17.121-17.183; Tabelle 17.5
Unterstellte Arbeitgeber-sozialbeiträge	4.99	4.10; 17.139

22.1 Beschreibung der Änderungen

Im bisherigen ESVG 1995 wurden Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen in den Konten nur für kapitalgedeckte private Systeme erfasst. Somit wurden für viele Alterssicherungssysteme, wie Sozialversicherung und nicht-kapitalgedeckte Arbeitgebersysteme finanzielle Verbindlichkeiten bzw. Vermögenswerte/ Pensionsrückstellungen nicht erfasst. Das ESVG 2010 erfasst nun erstmals die Ansprüche auf Alterssicherungsleistungen gegenüber Arbeitgebersystemen, unabhängig davon ob die notwendigen Vermögenswerte in speziellen Alterssicherungssystemen vorhanden sind oder nicht. Nach dem ESVG 1995 war die Erfassung und Darstellung von Pensionsanwartschaften auf die tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte beschränkt. Dies betrifft insbesondere die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung.

Jedoch erfolgt eine Darstellung der Pensionsanwartschaften nicht-kapitalgedeckter staatlicher Arbeitgebersysteme und von Systemen der Sozialversicherung im ESVG 2010 nur in Form einer sogenannten Ergänzungstabelle (Tabelle 17.5 des ESVG 2010 bzw. Tabelle 29 des Lieferprogramms zum ESVG 2010). Diese zeigt die Pensions- und Rentenansprüche und damit verbundene Ströme für *alle* privaten und staatlichen Alterssicherungssysteme der Arbeitgeber sowie für Sozialversicherungssysteme, unabhängig davon ob diese kapitalgedeckt sind oder nicht.

22.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderungen

Nach dem ESVG 1995 sollen die tatsächlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmersozialbeiträge den tatsächlich in einer Periode in einen Pensionsfonds eingezahlten Beträgen entsprechen. Das ESVG 2010 sieht hier eine Änderung für Systeme mit Leistungszusage vor. Ein Anspruchszuwachs wird unabhängig von tatsächlich gezahlten Beträgen erfasst. Die Höhe der Arbeitgeberbeiträge soll nach versicherungsmathematischer Methodik bestimmt werden, indem der Zuwachs des Barwerts der Pensionsanwartschaften der jeweiligen Periode errechnet wird, zuzüglich etwaiger Kosten des Pensionsfonds für den Betrieb des Alterssicherungssystems, abzüglich etwaiger Arbeitnehmerbeiträge.

Im Allgemeinen soll die Bestimmung unterstellter Arbeitgebersozialbeiträge staatlicher Systeme in vergleichbarer Weise erfolgen, d.h. nach versicherungsmathematischer Methodik. Sollten diese versicherungsmathematischen Berechnungen zu keinem verlässlichen Ergebnis führen, und nur in diesen Fällen, können auch zwei alternative Ansätze zur Bestimmung der unterstellten Sozialbeiträge herangezogen werden. Dies ist zum einen ein Ansatz auf Basis der Bruttolöhne und -gehälter (Zuschlagsverfahren), zum anderen eine Berechnung auf Grundlage der gezahlten Leistungen.

Die erstmalige Lieferung der Tabelle 17.5 ESVG 2010 bzw. der Tabelle 29 des Lieferprogramms zum ESVG 2010 ist für das Jahr 2017 vorgesehen, beginnend mit dem Berichtsjahr 2015. Die Lieferung wird in einem dreijährigen Turnus erfolgen. Die wich-

tigsten Annahmen (Diskontsatz, Lohnentwicklung, Mortalität) müssen international vergleichbar sein; entsprechende Beratungen dazu stehen noch aus.

In einem sachlichen Zusammenhang mit Tabelle 29 steht auch die Bestimmung der unterstellten Sozialbeiträge für die Beamtenversorgung (Pensionen und Beihilfen): Hier wurde, insbesondere aus praktischen Erwägungen (Bildung einer Zeitreihe) und zur Gewährung einer Kontinuität der Ergebnisse die Anwendung eines modifizierten Zuschlagsverfahrens beschlossen.

Da die Anwendung eines Zuschlagsverfahrens als Berechnungsmethode zur Bestimmung der unterstellten Sozialbeiträge für die Beamtenversorgung auch bereits im ESVG 1995 vorgesehen war, ist die vorgenommene Methodenänderung in diesem Punkt nicht als konzeptionelle Änderung zwischen ESVG 1995 und ESVG 2010 zu interpretieren.

23. Gebühren, die auf Wertpapieranleihe und Goldanleihe zahlbar sind

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
–	5.243

23.1 Beschreibung der Änderung

Das ESVG 2010 stellt in Ziffer 5.243 hierzu folgendes klar:

„Die Gebühren für Lombarkredite und Darlehen von Währungsgold, die als Zinsen behandelt werden, werden nicht mit dem betreffenden Instrument verbucht, sondern mit den übrigen Forderungen und Verbindlichkeiten.“

Alle Gebühren, die Besitzern von Anleihen für Wertpapieranleihen und Goldbesitzern für die Goldanleihe bezahlt werden (egal ob von zugeordneten oder nicht-zugeordneten Golddepots), werden gemäß Konvention als Zinsen gebucht. Die Transaktion wird unter D.41 gebucht. Die Änderung kann das BIP leicht beeinflussen im Fall von nichtgebietsansässigen Nutzern. Eine Auswirkung auf das BNE ist jedoch unwahrscheinlich, da die Leihnehmer typischerweise Investmentbanken sind, und keine finalen Konsumenten.

24. Grenzüberschreitende Bautätigkeit

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
2.15	2.09

24.1 Beschreibung der Änderung

Gemäß ESVG 1995 Ziffer 2.15 wurden auch gebietsfremde Einheiten, die Bautätigkeiten unter einem Jahr durchführten, als fiktive gebietsansässige Einheiten in dem Land behandelt, in dem sie ihre Bautätigkeit durchführten und in dem die Bauinvestition entstand. Eine solche Ausnahmeregelung bei grenzüberschreitenden Bautätigkeiten ist im ESVG 2010 nicht mehr enthalten. Hier heißt es in Ziffer 2.09:

“...Wird die Tätigkeit weniger als ein Jahr lang ausgeübt, bleibt sie Teil der Aktivitäten der produzierenden institutionellen Einheit, und es wird keine eigenständige institutionelle Einheit ausgewiesen.“

24.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Diese Änderung tangiert das Bruttoinlandsprodukt, denn nach ESVG 2010 wird die grenzüberschreitende Bautätigkeit unter einem Jahr jetzt als Aktivität im Land des Unternehmenssitzes gebucht und nicht mehr in dem Land, in dem die Bautätigkeit ausgeführt wird (also nicht mehr nach „Lage der Baustelle“).

Das Bruttonationaleinkommen ist nicht betroffen, denn die bisherigen grenzüberschreitenden Primäreinkommen nach ESVG 1995, die bei der Bautätigkeit im Ausland entstanden, entsprechen dem jetzt nach ESVG 2010 gebuchten Export von Bauleistungen in das Land der Bautätigkeit. Die Aktivität wird im Land der (unterjährigen) Bautätigkeit als Import und Bauinvestition gebucht.

24.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

In der Entstehungsrechnung waren vor der Revision 2014 alle Einheiten enthalten, deren Unternehmenssitz sich im Inland befindet und Einheiten, die zumindest eine Niederlassung in Deutschland hatten. Von diesen Einheiten wurde die Jahresbauleistung im Inland sowie 10% der im Ausland erbrachten Jahresbauleistung als betriebswirtschaftlicher Ausgangspunkt der Berechnung der volkswirtschaftlichen Ergebnisse verwendet. Die Berücksichtigung von 10% der Jahresbauleistung im Ausland erfolgte, da von der Annahme ausgegangen wurde, dass dieser Anteil im Wesentlichen von Architekten und Ingenieuren im Inland erbracht wurde. Die konzeptionelle Gegenbuchung auf der Verwendungsseite waren somit Dienstleistungsexporte.

Ab der Revision 2014 wird aufgrund des Wegfalls der ESVG 1995-Sonderregelung zu fiktiven gebietsansässigen Einheiten beim Bau auch die Bauleistung deutscher Bauunternehmen im Ausland berücksichtigt, die von Unternehmen erbracht wird, die sich bis zu 12 Monaten in dem Land der Bautätigkeit aufhalten. Daneben wird die Bautätigkeit ausländischer Bauunternehmen in Deutschland erfasst, sofern diese mehr als 12 Monate in Deutschland aktiv sind. Bauleistungen ausländischer Unternehmen, die bis zu 12 Monaten in Deutschland aktiv sind, werden entstehungsseitig nicht berücksichtigt.

Dies bedeutet, dass auf der Entstehungsseite aus der Zahlungsbilanz die Ausgaben für „Bauleistungen, Montagen, Ausbesserungen ausländischer Firmen im Inland“ für mehr

als 12 Monate addiert werden; diejenigen bis zu 12 Monaten werden nicht addiert, da diese Bruttowertschöpfung im Land des Unternehmenssitzes sind. Daneben werden die Einnahmen aus „Bauleistungen, Montagen, Ausbesserungen deutscher Firmen im Ausland“ für die Dauer von bis zu 12 Monaten addiert, da diese ebenfalls in den nationalen Basisstatistiken fehlen.

Auf der Verwendungsseite wurden immer schon die Ausgaben für „Bauleistungen, Montagen, Ausbesserungen ausländischer Firmen im Inland“ addiert, um die Bauinvestitionen vollständig nachzuweisen, auch wenn die Produktion nicht durch deutsche Firmen erfolgte. Auch künftig müssen an dieser Stelle die kompletten Ausgaben für „Bauleistungen, Montagen, Ausbesserungen ausländischer Firmen im Inland“ addiert werden.

Bei der Berechnung des Außenbeitrags muss auf Grund einer methodischen Änderung in der Zahlungsbilanzstatistik ab Revision 2014 unterschieden werden nach Dauer der Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. Einnahmen aus „Bauleistungen, Montagen, Ausbesserungen deutscher Firmen im Ausland“ sind bei einer Dauer bis zu 12 Monaten künftig „Export von Dienstleistungen“ (konkret: Bauleistungen), bei über 12 Monaten „Vermögenseinkommen aus Direktinvestitionen im Ausland“. Ausgaben für „Bauleistungen, Montagen, Ausbesserungen ausländischer Firmen im Inland“ sind bei bis zu 12 Monaten künftig „Import von Dienstleistungen“ (konkret: Bauleistungen), bei mehr als 12 Monaten „Vermögenseinkommen aus Direktinvestitionen ausländischer Unternehmen im Inland“.

25. FISIM⁹ zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Finanzinstitutionen

ESVG-Bezug:

<i>ESVG 1995</i>	<i>ESVG 2010</i>
Verordnung (EG) Nr. 1889/2002 der Kommission vom 23. Oktober 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 448/98 des Rates zur Ergänzung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 hinsichtlich der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr (FISIM) im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG), Artikel 1(b)	3.63c, 14.11

25.1 Beschreibung der Änderung

Das ESVG 1995 wurde um die Verordnungen (EG) Nr. 448/92 und (EG) Nr. 1889/2002 erweitert, die definierten, wie FISIM berechnet und aufgeteilt werden sollte.

Verordnung (EG) Nr. 1889/2002 legt in Artikel 1(b) fest, dass FISIM-Importe und FISIM-Exporte inklusive FISIM zwischen gebietsansässigen Finanzinstitutionen und nichtgebietsansässigen Finanzinstitutionen berechnet werden sollten.

Die Änderung im ESVG 2010 ist, dass keine Berechnung und Aufteilung der FISIM zwischen Finanzmittlern stattfindet, die den Sektoren S.122 und S.125 angehören.

Hierzu besagt das ESVG 2010 in Ziffer 14.11 folgendes:

„Vereinbarungsgemäß sind für das Interbankengeschäft zwischen gebietsansässigen Finanzmittlern, oder zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Finanzmittlern keine FISIM zu berechnen. FISIM werden nur für das Geschäft mit verwendenden institutionellen Sektoren des Nichtbankenbereichs berechnet.“

25.2 Konzeptionelle Auswirkungen der Änderung

Es wird keine Auswirkungen für Länder geben, die keine FISIM zwischen Finanzmittlern berechnet haben. Für Länder, die FISIM zwischen Finanzmittlern berechnet haben, werden die Auswirkungen in Anbetracht der geringen Beträge klein bleiben.

Exporte und Importe werden davon betroffen sein, wenn FISIM zwischen gebietsansässigen Finanzmittlern und gebietsfremden Finanzmittlern nicht aufgeteilt werden: wenn FISIM-Exporte an gebietsfremde Finanzmittler nicht mehr gebucht werden, sinkt das BIP. Aber im Übergang von BIP zu BNE wird dieser Rückgang durch einen gleichgroßen Anstieg an empfangenen Zinsen abzüglich geleisteter Zinsen gegenüber der Übrigen Welt ausgeglichen und somit bleibt das BNE unberührt von der Änderung.

Wenn FISIM-Importe von gebietsfremden Finanzmittlern nicht mehr gebucht werden, sinken die Vorleistungen, und das BIP steigt. Aber im Übergang vom BIP zum BNE wird der Anstieg durch einen gleichgroßen Rückgang empfangener Zinsen abzüglich geleisteter Zinsen an die Übrige Welt ausgeglichen, und somit bleibt das BNE unberührt von der Änderung.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das BIP von der Änderung beeinflusst wird, das BNE aber unberührt bleibt.

⁹ Financial Intermediation Services Indirectly Measured.

25.3 Umsetzung und Effekt der Änderung

Da Deutschland zu den Ländern zählt, die keine FISIM zwischen Finanzmittlern berechnen, wird es für Deutschland aufgrund dieses konzeptionellen Unterschiedes keine Änderung und keinen Effekt in der FISIM-Berechnung geben.